



## N i e d e r s c h r i f t

über die 45. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 02. Februar 2016,  
um 18.05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Anwesend waren:

- Vorsitz:** Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend:** 1. Vizebürgermeister Werner Nuding  
2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Ernst Eppensteiner  
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderat Wolfgang Willburger  
Gemeinderätin Irmgard Wolf  
Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid  
Gemeinderat Walter Vedlin  
Gemeinderat Günther Zechberger  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz  
Gemeinderat Peter Teyml  
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl  
Gemeinderat-Ersatzmitglied MMag. Nicolaus Niedrist
- entschuldigt:** Gemeinderätin Maria Meister, MSc
- Protokoll-  
unterfertiger:** Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Gemeinderat Walter Vedlin
- Schriftführer:** Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp
- beigezogen:** DI Friedrich Rauch (PLANALP Ziviltechniker GmbH;  
TO-Punkte 2. bis 23. „Raumordnung“)

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 15.12.2015
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12) betreffend Gste 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 429/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a) betreffend Gste 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 549/1 und 551/3, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12b) betreffend Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12c) betreffend Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie Gste .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12h) betreffend Gste 749, 752, 756, 762, 796/2, 797, 800 und 801, alle KG Hall, sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II, Kenntlichmachung Straßenflächen
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
8. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 12/2015 betreffend Teilfläche des Gste . 322/2, KG Hall, Kaiser-Max Straße
9. Neuerlassung des Bebauungsplanes Nr. 13/2015 betreffend Gst .441 sowie Teilflächen der Gste .443, 316/2, 310, 1105 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max Straße
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 19) betreffend Gst 217/2, KG Hall, Mangstraße
11. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2015) betreffend Gste 1217 und 1172/1, beide KG Hall, ehem. Straubkasernenareal
12. Grundsatzbeschluss Erweiterung Felder-Gruppe sowie Ansuchen um Widmungsermächtigung im Bereich der Gste 106, 107, 110, 111 und 112, alle KG Heiligkreuz II
13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2016) betreffend 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall, Milser Straße
14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 21) betreffend Gste .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie Teilflächen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, Milser Straße
15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2016) betreffend Gst 281, KG Hall, Thurnfeldgasse
16. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 22) betreffend Gst 281 sowie Teilflächen der Gste 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2, KG Hall, Thurnfeldgasse
17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes( Nr. 3/2016) betreffend Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße
18. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Verordnungstext zu § 4 Abs. 10

19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2015) betreffend Gste .354, .355, .356/1, .356/2, .357, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 119/1, 122/2, 122/3, 122/4 und 122/5 sowie Teilfläche Gst 122/1, alle KG Hall, Fassergasse/Amtsbachgasse/Stolzstraße
20. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 495/3, .451/1, .451/4, .451/3, 494/1, 494/2, .451/2 und 493 sowie Teilflächen der Gste 1029/2 und 495/1, alle KG Hall, Mitterweg
21. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 20) betreffend Gste 495/3, .451/1, .451/4, .451/3, 494/1, 494/2, .451/2 und 493 sowie Teilflächen der Gste 1029/2 und 495/1, alle KG Hall, Mitterweg
22. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 21/2015) betreffend Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, Recheisstraße
23. Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, Reimnichlstraße / Breitweg
24. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH
25. Halte- und Parkverbot Schinderegg
26. Antrag vom 30.09.2015 der SPÖ Hall betreffend 50%-Ermäßigung auf das Monats- oder Jahresticket
27. Antrag vom 30.09.2015 der SPÖ Hall betreffend Entwicklungskonzept Kinderbildungseinrichtungen
28. Antrag vom 17.11.2015 der SPÖ Hall betreffend schulische Tagesbetreuung
29. Antrag von der SPÖ Hall, Die Grünen, FPÖ und Für Hall vom 30.09.2015 betreffend die Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes
30. Antrag der SPÖ Hall vom 22.09.2015 betreffend die Planung der Zukunft unseres Stadtmuseums
31. Antrag der SPÖ Hall vom 30.09.2015 betreffend Vorbereitungen, um das Schulzentrum neu für die zukünftigen Aufgaben fit zu machen
32. Auftragsvergaben Schulzentrum neu
33. Haushaltsjahr 2015; Nachtragskredite; Begründung von Abweichungen
34. Mittelfreigaben
35. Nachtragskredite
36. Auftragsvergaben
37. Bezeichnung Hötzensdorfplatz
38. Personalangelegenheiten
39. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1.

**Niederschrift vom 15.12.2015**

Die Niederschrift vom 15.12.2015 wird einstimmig genehmigt.

Herr DI Rauch ist bei den Tagesordnungspunkten 2. bis einschließlich 23. beigezogen und referiert diese jeweils.

## 2.

### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12) betreffend Gste 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 429/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen

#### Sachverhalt

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 18.01.2016 den ggst. Entwurf.

#### Antrag:

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12 im Bereich der Grundstücke 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 429/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall, ist durch vier Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt:**

#### Nr. 1: Mag. Maria-Christine und Mag. Josef Steidl, Aichatstraße 18, 6060 Hall i.T., eingelangt am 08.10.2015

Mag. Maria-Christine und Mag. Josef Steidl stellen fest, dass von der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine 61 m<sup>2</sup> große Fläche im Norden der Gp 368/1, KG Hall, betroffen sei. Diese Umwidmung sei aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die im Westen angrenzenden Parzellen 369/3 und 369/4 würden gleich weit nach Norden reichen, wären allerdings von der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht betroffen. Die Parzelle der Einschreiter hingegen, welche durch Mauer und Heckenbepflanzung abgegrenzt und als Garten bzw. Parkraum genutzt werde, solle auf der gesamten Länge von 25,5 m und einer Breite von 2,5 m zum öffentlichen Verkehrsweg erklärt werden.
- Am westlichen Ende der Parzelle des Einschreiters würde die neue Verkehrsfläche unvermittelt um 2,5 m schmaler werden.

- Im Flächenwidmungsplan von 2002 sei die Verkehrsfläche noch nicht ausgewiesen. Man habe bislang auch nie Informationen über die Veränderung erhalten.
- Entsprechend dem Baubescheid vom 13.12.94 (Zl. 070177180) habe man das Haus so geplant und gebaut, dass der 2,5 m Streifen in die Nutzung einbezogen sei (Garten, Parkfläche, große Eiche). Nun erkläre man diesen Bereich zur Verkehrsfläche. Die Einschreiter geben an, dass man dieser Änderung nicht zustimmen werde. Es wird gebeten, den Sachverhalt nochmals zu prüfen.

**Nr. 2: Mario Del Marco, Weissenbachstraße 2, Hall i.T., eingelangt am 16.10.2015**

Herr Mario Del Marco bringt seine Verwunderung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 429/2, KG Hall, zum Ausdruck. Es wird im Schreiben festgehalten, dass im Jahr 2001 bzw. 2003 bereits ein Grundtausch zwischen Herrn Del Marco und der Stadt Hall i.T. erfolgt sei. Es seien die entsprechenden Anträge samt Vermessungsplänen an den Bürgermeister und das Bauamt übermittelt worden. Der Einschreiter habe auch ein Schreiben des Stadtamtsdirektors (Beilage zur Stellungnahme Nr. 2) erhalten, in welchem über den Grundtausch informiert worden sei. Es wird um Rückantwort zur Klärung des Sachverhaltes gebeten.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:**

*Nachfolgend wird unter Anführung einer kurzen Begründung dargelegt, in welchen Punkten den Stellungnahmen Folge geleistet wird. Eine ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung und Begründung zu den Stellungnahmen ist in der Beilage „Raumplanungsfachliche Beurteilung“ erstellt von Büro PlanAlp ersichtlich*

**Ad Nr. 1:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird im Sinne der Gleichbehandlung mit den Nachbarn und aufgrund der Tatsache, dass zum Ausbau des Erschließungsweges über die gesamte Länge auch die nördlich gelegenen, noch unbebauten Parzellen herangezogen werden können, empfohlen, auf die Festlegung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 368/1, KG Hall, als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 mit Ausnahme einer Ausrundung im Kreuzungsbereich zu verzichten und für die Parzelle eine einheitliche Bauplatzwidmung als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vorzusehen.

**Ad Nr. 2:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 429/2, KG Hall, als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen und die Frage des offensichtlich nicht durchgeführten Grundtausches gesondert zu klären.

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbei-

teten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 429/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

**Grundstück 341/68, KG Hall, (rund 219 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 368/1, KG Hall, (rund 61 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Festlegung**

**Grundstück 1370, KG Hall, (rund 28 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 338, KG Hall, (rund 405 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 341/17, KG Hall, (rund 142 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 368/1, KG 81007 Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 425/7, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 429/2, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 435/18, KG Hall, (rund 25 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 437/3, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 437/5, KG Hall, (rund 82 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

Grundstück 447/18, KG Hall, (rund 20 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### 3.

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a) betreffend Gste 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 549/1 und 551/3, alle KG Hall, Kentlichmachung Straßenflächen**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 18.01.2016 den ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1029/2, 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 541/3, 545/8, 549/1 und 551/3, KG Hall ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt:**

**Nr. 3 Evelyn und Klaus Posch, Schopperweg 48, 6060 Hall i.T., eingelangt am 05.10.2015**

Evelyn und Klaus Posch, Schopperweg 48, geben an, Einspruch gegen den Beschluss des Gemeinderates (Änderung Flächenwidmungsplan 12a) zu erheben. Alle Anrainer des Schopperweges seien empört. Man sei sich einig, sich gegen den Beschluss zur Wehr zu setzen und gegebenenfalls den Volksanwalt und den ORF zu informieren.

**Nr. 4: Marian und Zuzana Vavrek, Schopperweg 44, 6060 Hall i.T., eingelangt am 08.10.2015**

Marian und Zuzana Vavrek, Schopperweg 44, geben an, Einspruch gegen den Beschluss des Gemeinderates (Änderung Flächenwidmungsplan 12a) zu erheben.

**Nr. 5: Nada Heilinger, Schopperweg 38, 6060 Hall i.T., eingelangt am 12.10.2015**

Frau Nada Heilinger, Schopperweg 38, gibt an, dass sie mit dem Vorhaben (Änderung Flächenwidmungsplan 12a) nicht einverstanden sei. Ihre Gp 1108/23, KG Hall, liege in der Kurve, sie müsse daher auf zwei Seiten Grund abgeben. Sie könne sich einen Grund abzugeben auch nicht vorstellen, da Haus und Garage sich schon sehr nah an der Straße befänden.

**Nr. 6: Hausgemeinschaft Posch, Schopperweg 30, 6060 Hall i.T., eingelangt am 15.10.2015**

Die Hausgemeinschaft Posch, Schopperweg 30, sieht sich vom Vorhaben (Änderung Flächenwidmungsplan 12a) an zwei Seiten betroffen. Zaun und Haus seien nur 4,15 m getrennt, in der Kurve würden gerade noch 1,75 m verbleiben. Die Einschreiter hätten gerne genaueste Informationen hinsichtlich der Umwidmung.

**Nr. 7: Helmut Gschließer, Nattererstraße 11, 6261 Mutters, eingelangt am 20.10.2015**

Herr Helmut Gschließer führt an, Miteigentümer der von der gegenständlichen Änderung betroffenen Gp 541/3, KG Hall, zu sein. Es wird angeführt, dass die als geplante örtliche Verkehrsfläche vorgesehene Teilfläche der Gp 541/3 außerhalb der natürlichen Straßenfluchtlinie liege und nur Sinn ergebe, wenn auch im Bereich der westlich angrenzenden Gp 545/7 eine geplante örtliche Verkehrsfläche festgelegt werde. Die geplante Erschließungsfläche werde daher als sachlich nicht gerechtfertigt erachtet und widerspreche den natürlichen Gegebenheiten. Es wird daher der Antrag gestellt, den Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in Hinblick auf die Gp 541/3 zurück zu nehmen.

**Nr. 8: Familie Bickel, Schopperweg 46, 6060 Hall i.T., eingelangt am 22.10.2015**

Familie Bickel, Schopperweg 46, teilt mit, dass sie gegen die geplante Kenntlichmachung sei. Würde die Gp 1108/18, KG Hall, im Norden um 11 m<sup>2</sup> geschmälert, müsse der Carport abgerissen werden und es wäre kein Platz mehr, das Auto zu parken. Dies gelte für die gesamte Nachbarschaft. In der Nähe gebe es keine öffentliche Parkmöglichkeit. Für die Einschreiter stelle dies ein unlösbares Problem dar.



**Nr. 9: Andreas und Yvonne Kohler sowie Interessensgemeinschaft (9 Unterzeichner), Schopperweg 40, 6060 Hall i.T., eingelangt am 29.10.2015 (354-2015-00016, 12a)**

Andreas und Yvonne Kohler sowie weitere unterzeichnende Grundeigentümer am Schopperweg erheben Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/32, 1108/20, 1108/21, 1108/311, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26 und 1108/27 (KG Hall). Begründet wird dieser wie folgt:

- Die Gp 1108/4 (Schopperweg, öffentliches Gut) erschließe insgesamt nur 12 mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke. Der Weg habe eine durchgehende Breite von rd. 4,0 m und reiche aufgrund der jahrelangen täglichen Erfahrung der Anwohner vollkommen zur Erschließung und Versorgung der Liegenschaften aus.
- In Folge der Änderung des Flächenwidmungsplanes würden die Baugrundstücke keine einheitliche Widmung gem. § 2 Abs. 12 TBO mehr aufweisen. Daher sei mit einer Abweisung allfälliger Bauansuchen zu rechnen. Eine Neuvermessung der Baugrundstücke sei erforderlich, was mit zusätzlichen Kosten für die Grundstückseigentümer verbunden sei.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:**

*Nachfolgend wird unter Anführung einer kurzen Begründung dargelegt, in welchen Punkten den Stellungnahmen Folge geleistet wird. Eine ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung und Begründung zu den Stellungnahmen ist in der Beilage „Raumplanungsfachliche Beurteilung“ erstellt von Büro PlanAlp ersichtlich.*

**Ad Nr. 3:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im ggst. Bereich unverändert zu belassen.

**Ad Nr. 4:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

**Ad Nr. 5:**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

**Ad Nr. 6:**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

**Ad Nr. 7:**

Aufgrund der Tatsache, dass auf die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich der westlich anschließenden Engstelle des Glashüttenweges verzichtet wird, wird aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, auch auf die Festlegung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 541/3, KG Hall, als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 zu verzichten.

**Ad Nr. 8:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

**Ad Nr. 9:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 549/1 und 551/3, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

**Festlegung**

Grundstück 1108/15, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/16, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/17, KG Hall, (rund 10 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/18, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

**Grundstück 1108/20, KG Hall, (rund 8 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/21, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/23, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/24, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/25, KG Hall, (rund 12 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/26, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/27, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/31, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/32, KG Hall, (rund 10 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 447/18, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 498/1, KG Hall, (rund 200 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 498/2, KG Hall, (rund 556 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 533, KG Hall, (rund 149 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 539/1, KG Hall, (rund 416 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

sowie

Grundstück 539/4, KG Hall, (rund 829 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 549/1, KG Hall, (rund 651 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 551/3, KG Hall, (rund 16 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### 4.

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12b) betreffend Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 18.01.2016 den ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1035/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 583/7, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, ist durch vier**

Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt:

**Nr. 10: Hausverwaltung Münzergasse 11 (D. Verant, N. Weber, R. Mikula, G. Schuster), 6060 Hall i.T., eingelangt am 15.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Die Hausverwaltung Münzergasse 11 (D. Verant, N. Weber, R. Mikula, G. Schuster) teilt mit, die geplante Umwidmung im Bereich der Gp (.)584, KG Hall, zu beeinspruchen.

**Nr. 11: Nadja Winkler, Lendgasse 12, 6060 Hall i.T., eingelangt am 16.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Frau Nadja Winkler teilt als Miteigentümerin der Gp 583/2, KG Hall, mit, dass sie mit der geplanten Grundstücksgrenzverschiebung nicht einverstanden sei.

**Nr. 12: Miteigentümer Lendgasse 1, 1a, 1b (7 Unterzeichner), 6060 Hall i.T., eingelangt am 20.10.2015 (354-2015-00017, 12b [offensichtlich falsche Zuordnung durch die Einschreiter, Zuordnung erfolgt zu 354-2015-00018, 12c])**

Die Miteigentümer Lendgasse 1, 1a, 1b führen an, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bestand: Wohngebiet) abzulehnen und sich gegen die Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Verkehrsfläche entlang des Salzgiessens auszusprechen. Zur Begründung würden von den Einschreibern folgende Punkte angeführt:

- Verminderung der Wohnqualität durch Reduktion der Grünflächen
- Schädigung des Fisch- und Entenbestandes durch Zumauern des Giessen-Kanals
- Zerstörung des Mikroklimas durch Abholzung der Bäume

**Nr. 13: Astrid Brüstle, Försterpark 2, 6060 Hall i.T., eingelangt am 21.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Frau Astrid Brüstle teilt als Eigentümerin der Bp .642 mit, dass sie mit der Änderung nicht einverstanden sei. Aufgrund einer Mauer im Osten könne die geplante örtliche Verkehrsfläche nicht wie im Entwurf dargestellt situiert werden. Die Mauer mit Zaun verlaufe entlang von Garagenausfahrt und Straße. Die durch Mauer, Büsche und die Kurve unübersichtliche Straße stelle sicher, dass Autofahrer im Wohngebiet langsamer fahren müssten. Im Bereich der benachbarten Kreuzung befinde sich ein von vielen Schulkindern genützter Gehsteig. Auch im Westen sei die geplante örtliche Verkehrsfläche nicht in der dargestellten Form möglich, da sich im gegenständlichen Bereich zwei Parkplätze befänden, welche nicht verkürzt werden könnten. Die Einschreiterin führt an, grundsätzlich gegen eine Verbreiterung der Straße zu sein, da die Breite gegenwärtig für PKW und LKW ausreiche und einer Verbreiterung Bäume und Büsche zum Opfer fallen würden. Die Gemeinde wird ersucht, vom Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Abstand zu nehmen.

**Nr. 14: Dr. Martin Wallner, Försterpark 4a, 6060 Hall i.T., vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, Burggasse 8, 6130 Schwaz, eingelangt am 21.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Herr Dr. Martin Wallner, vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, nimmt zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes als Eigentümer der Gp 583/1,

**KG Hall, Stellung.** Es wird angeführt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund des Bauverbotes eine beträchtliche Entwertung des als geplante örtliche Verkehrsfläche kenntlich gemachten Bereichs beinhalte. Es handle sich um einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte des Einschreiters. Im Schreiben wird weiter angeführt, dass in kontextueller Interpretation des Gesetzestextes nur hinsichtlich überörtlicher Planungen Vorbehaltsflächen mit einem Bauverbot belegt werden könnten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird als „vorsorgliche Enteignung am Papier“ bezeichnet. Es wird grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Verbreiterung der Straße in Frage gestellt. Bei einer Inanspruchnahme der geplanten Verkehrsflächen müssten mehrere alte Eichen-, Kastanien- und Ahornbäume gefällt werden. Die Straße sei breit genug, erforderlichenfalls könnten LKW zu den Häusern zufahren. Eine Verbreiterung der Straße berge zudem die Gefahr, dass durch dann schneller fahrende Autofahrer dort spielende Kinder und Fußgänger gefährdet wären und in der Folge dann wieder Maßnahmen zur Verlangsamung getroffen werden müssten.

Der Einschreiter hält zudem fest, dass durch eine Verbreiterung ein auf seinem Privatgrund befindlicher Autoparkplatz wegfallen könnte. Den Einschreiter könnte damit unter Umständen die Pflicht zur Schaffung eines neuen Parkplatzes treffen, um die Erfordernisse der Stellplatzverordnung einzuhalten. Für diesen Fall werde vorsorglich bereits eine adäquate Entschädigung gem. § 73 TROG angesprochen.

Der Einschreiter spricht sich ausdrücklich gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aus. Er sei durch die geplante Änderung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentumsfreiheit verletzt. Für einen Eingriffsvorbehalt fände sich kein Raum, da weder ein konkreter Bedarf bestünde noch ein öffentliches Interesse bestehe.

**Nr. 15: Interessensgemeinschaft Försterpark - Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse (89 Unterzeichner), 6060 Hall i.T., eingelangt am 23.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Die Interessensgemeinschaft Försterpark - Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse – gibt, ergänzend zu bereits im Einzelinteresse abgegebenen Schreiben, eine Stellungnahme ab. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stelle durch das daraus entstehende Bauverbot eine massive Entwertung des jeweiligen Grundstückes dar, selbst wenn es sich derzeit nur um eine sogenannte Vorhaltung handle. Im Falle einer Realisierung der geplanten örtlichen Straße komme dies einer Enteignung gleich. Weiter wird der Verlust von PKW-Stellplätzen, deren Verlust nicht durch eine mögliche Entschädigung aufzuwiegen sei, befürchtet. Die Wohnstraße Försterpark werde speziell an Wochenenden als städtisches Erholungsgebiet genutzt.

Bei einer Umsetzung des vorliegenden Entwurfes würde das Areal seinen Parkcharakter verlieren und dies zu einer deutlichen Verschlechterung der Wohn- und Kleinklimaqualität führen. Der bestehende motorisierte Verkehr funktioniere und zeige keine Überlastung oder erhöhten Gefahrenpotentiale. Vielmehr erzwingen die bestehende Straße die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit und ein aufmerksames Miteinander.

Die regelmäßige Entsorgung der Müllinsel, die mit LKWs über die Lendgasse durch den Försterpark durchgeführt werde, sei durch die derzeitige Straßenbreite nicht behindert, zumal selbst ganze Hausfertigteile problemlos transportiert werden könnten. Es sei nicht dargelegt worden, ob es zum vorgelegten Entwurf ein Straßengesamtkonzept gebe und zu welchem Zweck die Verbreiterung diene. Es werde daher kein Bedarf für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes gesehen. Die Stadtgemeinde werde von den Unterzeichnenden ersucht, davon Abstand zu nehmen.

**Nr. 16: Ingeborg Drewes / Silvia Reuer / Reinhard Mikula, Münzergasse 11, 6060 Hall i.T., vertreten durch RA Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck, eingelangt am 27.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Ingeborg Drewes, Silvia Reuer und Reinhard Mikula, Miteigentümer der Bp .584 und der Gp 584/2, KG Hall, nehmen, vertreten durch RA Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Stellung. Die Einschreiter begründen die Ablehnung der Umwidmung mit folgenden Punkten:

- Es mangle der gegenständlichen, geplanten Straße an der vom Gesetz geforderten Erforderlichkeit (Notwendigkeit entspr. Tiroler Straßengesetz 1988). Notwendig sei eine Verbreiterung nur dann, wenn ohne Verbreiterung der bereits vorhandenen Straße kein Eignung besteht, dem örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde zu dienen. Dies sei durch die bisherige Straße indessen gewährleistet, da in den letzten Jahren sich weder die Bebauung entlang des Straßenzuges signifikant verdichtet habe, noch sonstige Umstände bekannt wären, die eine Verbreiterung dringend notwendig machen würden. Eine Verbreiterung der bestehenden Straße, insbesondere durch Inanspruchnahme von Teilen der Bp .584, sei insofern nicht notwendig.
- Das Tiroler Straßengesetz 1988 schreibe vor, dass Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch den Verkehrs auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten auf der Straße soweit herabgesetzt werden sollen, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich sei. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Die Liegenschaft Münzergasse 11 verfüge über einen sehr geringen, zur allgemeinen Nutzung verbliebenen Gartenanteil, welcher eine zentrale Erholungsfunktion übernehme und auch von erheblicher sozialer Bedeutung sei. Der Gartenanteil sei mit einer Hecke blickdicht zum Straßenrand abgegrenzt. Im südöstlichen Teil des Gartens befände sich ein Gartenhaus mit Laube, welches der Ersteinschreiterin, Frau Ingeborg Drewes gehöre. Das Dach des Gartenhauses würde im Falle der geplanten Umwidmung rd. 20 cm in Planungsfläche hineinragen, zudem wäre das Gartenhaus an seiner Rückseite nicht mehr zugänglich. Die Umwidmung sei daher mit erheblichen Nachteilen für die Einschreiter verbunden.
- Die aufgezeigten Nachteile könnten nach Ansicht der Einschreiter vermieden werden, würde die Straßenverbreiterung nicht zur Bp .584, sondern zur südlich gelegenen, unbebauten Gp 583/6 erfolgen. Eine stärkere bzw. ausschließliche Einbeziehung der Gp 583/6 biete sich insofern an, als diese Liegenschaft im Eigentum der Stadt Hall i.T. sei. Sowohl aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, als auch aus den einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes 1988 sei abzuleiten, dass für die Verwirklichung öffentlicher Straßenbauprojekte vornehmlich öffentlicher Grund heranzuziehen sei. Dies sei im Hinblick auf die Straßenführung ohne weiteres unter ausschließlicher Einbeziehung von Flächen der Gp 583/6 möglich.

Abschließend wird von den Einschreibern das Ansuchen gestellt, die Bp .584 von der geplanten Umwidmung auszunehmen.

**Nr. 17: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 28.10.2015 (354-2015-00017, 12b / 354-2015-00019, 12d / 354-2015-00020, 12e / 354-2015-00022, 12g / 354-2015-00024, 12i)**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, nimmt wie folgt Stellung:

- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12b): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 108 m<sup>2</sup> (Freiland) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12d): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup> (Kerngebiet) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilflächen der Gpn 1042/1, 633/1, der Bp .624, KG Hall, (12e): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 2 m<sup>2</sup> (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 13 m<sup>2</sup> (allgem. Mischgebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m<sup>2</sup> (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Fläche sei an einen Dritten vermietet und solle weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen. Es werde vorgeschlagen, die Lages des betreffenden Verkehrsweges in Richtung Norden auf die Gp 630/2 zu verschieben.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12g): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 68 m<sup>2</sup> (Freiland) sowie ca. 29 m<sup>2</sup> (Wohngebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12i): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 1.235 m<sup>2</sup> (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 363 m<sup>2</sup> (Freiland) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

**Nr. 18: Kurt und Renate Huber, Salzburger Straße 34, 6060 Hall i.T., vertreten durch RA Dr. Christian Margreiter, Pfarrplatz 1, 6060 Hall i.T., sowie Dr. Christian Margreiter im eigenen Namen sowie im Namen der Luna Liegenschaftsvermietungs GmbH, eingelangt am 28.10.2015 (354-2015-00017, 12b / 354-2015-00021, 12f)**

Herr Dr. Christian Margreiter gibt an, im Namen der betroffenen Grundeigentümer Kurt und Renate Huber (betreffend 12b), im Namen der Luna Liegenschaftsvermietungs GmbH (betreffend 12f) sowie im eigenen Namen (betreffend 12b) eine Stellungnahme abzugeben. Sämtliche Betroffenen würden sich aus nachfolgenden Gründen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes aussprechen:

- Aufgrund des durchgeführten Verfahrens handle es sich nicht nur um irgendein erkenntlich Machen einer geplanten örtlichen bzw. überörtlichen Straße, sondern tatsächlich um eine Änderung der Flächenwidmung. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Grundstücke, die von diesen Umwidmungen betroffen sind, keine einheitliche Bauplatzwidmung mehr aufweisen würden. In der Konsequenz wären auf diesen Grundstücken keine wie immer gearteten baulichen Maßnahmen mehr möglich, für welche ein Baubescheid erwirkt werden müsse.



- Die beabsichtigte Umwidmung falle nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 12 TBO. Der durch die Widmung ergebende Vorteil stehe in keiner Relation zu den massiven Nachteilen für die betreffenden Grundeigentümer. Dies umso mehr, als dass der beabsichtigte Zweck auch durch andere Maßnahmen, beispielsweise einen flächendeckenden Bebauungsplan, erzielt werden könnte.
- Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 12b baue keinesfalls auf der aktuell gültigen Katastralmappe auf. Es werde übersehen, dass betroffene Flächen teilweise ohnehin bereits eigene Grundstücke darstellten und bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen seien. Es sei übersehen worden, dass die Gp 487/1 nicht mehr betroffen sei und an deren Stelle die Gpn 489/2, 489/3 und 489/4 betroffen wären.

Insgesamt erweise sich die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes als unverhältnismäßig. Alle Betroffenen würden sich gegen diese Änderung aussprechen.

**Nr. 19: Interessensgemeinschaft Försterpark - Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse: Ergänzung (5 Unterzeichner), 6060 Hall i.T., eingelangt am 29.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Die Interessensgemeinschaft Försterpark-Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse – legt ergänzend zu Stellungnahme Nr. 15 eine weitere Stellungnahme vor. Die neu vorgelegte Stellungnahme ist wortgleich mit Stellungnahme Nr. 15 und ergänzt diese lediglich um 5 weitere Unterschriften.

**Nr. 20: Petra und Andrea Schöpf, Försterpark 3, 6060 Hall i.T., vertreten durch Janovsky/ Stecher Rechtsanwälte, Burggasse 8, 6130 Schwaz, eingelangt am 29.10.2015 (354-2015-00017, 12b)**

Petra und Andrea Schöpf, vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, nehmen zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes als Eigentümer der Gp 583/3, KG Hall, Stellung. Es wird angeführt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund des Bauverbotes eine beträchtliche Entwertung des als geplante örtliche Verkehrsfläche kenntlich gemachten Bereichs beinhalte. Es handle sich um einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Einschreiterinnen. Im Schreiben wird weiter angeführt, dass in kontextueller Interpretation des Gesetzestextes nur hinsichtlich überörtlicher Planungen Vorbehaltsflächen mit einem Bauverbot belegt werden könnten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird als „vorsorgliche Enteignung am Papier“ bezeichnet. Es wird grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Verbreiterung der Straße in Frage gestellt. Bei einer Inanspruchnahme der geplanten Verkehrsflächen müssten mehrere alte Eichen-, Kastanien- und Ahornbäume gefällt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kastanienbäume im Försterpark anlässlich eines Besuchs Kaiser Franz-Josefs gepflanzt und im Baumkataster erfasst worden seien. Die Straße sei breit genug, erforderlichenfalls könnten LKW zu den Häusern zufahren. Eine Verbreiterung der Straße berge zudem die Gefahr, dass durch dann schneller fahrende Autofahrer dort spielende Kinder und Fußgänger gefährdet wären und in der Folge dann wieder Maßnahmen zur Verlangsamung getroffen werden müssten.

Die Einschreiterinnen halten zudem fest, dass durch eine Verbreiterung fünf Parkplätze, wovon zwei aufgrund eines im Jahr 2003 errichteten Zubaus neu geschaffen worden wären, hinsichtlich ihres Ausmaßes beeinträchtigt würden. Ferner befänden sich im Tiefparterre des erwähnten Zubaus die Kinderzimmer mit Fenstern in Richtung der Straße. Eine Verbreiterung der Straße würde den Zubau massiv entwerten, eine bereits über 30 Jahre bestehende Hecke müsste geopfert werden. In Hinblick auf die Beschränkung der Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück und die Verunmöglichung allfälliger Zu- bzw. Umbau-

vorhaben werde vorsorglich bereits eine adäquate Entschädigung gem. § 73 TROG angesprochen.

Die Einschreiterinnen sprechen sich ausdrücklich gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aus. Sie seien durch die geplante Änderung in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentumsfreiheit verletzt. Für einen Eingriffsvorbehalt fände sich kein Raum, da weder ein konkreter Bedarf bestünde noch ein öffentliches Interesse bestehe.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

*Nachfolgend wird unter Anführung einer kurzen Begründung dargelegt, in welchen Punkten den Stellungnahmen Folge geleistet wird. Eine ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung und Begründung zu den Stellungnahmen ist in der Beilage „Raumplanungsfachliche Beurteilung“ erstellt von Büro PlanAlp ersichtlich*

Ad Nr. 10:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, den bereits im Allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen Straßenausbau im Bereich des Försterparks durch die Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 abzusichern. Ein Ausbauquerschnitt von 5,2 m (Begegnungsfall Lkw/Pkw), wie vom Bauamt der Stadt Hall i.T. vorgegeben, wird für zweckmäßig erachtet.

Ad Nr. 11:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen.

Ad Nr. 12:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den bereits im Allgemeinen Bebauungsplan außerhalb des Planungsbereichs vorgesehenen Geh- und Radweg südlich des Salzgiessens durch die Festlegung der erforderlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 abzusichern, um für die Stadt Hall i.T. die Option zur Realisierung des Weges in Zukunft offen zu halten.

Ad Nr. 13:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen.

Ad Nr. 14:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen.

**Ad Nr. 15:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen.

**Ad Nr. 16:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen. Ein Verschwenken des Erschließungsweges im Bereich der Bp .584, entgegen der Vorgaben des Allgemeinen Bebauungsplanes 5/2009, zu Ungunsten der im Eigentum der Stadt Hall i.T. befindlichen Gp 583/6 ist zweckmäßig, um eine Gleichverteilung der Erschließungslasten zu bewirken.

**Ad Nr. 17:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

**Ad Nr. 18:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

**Ad Nr. 19:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf die Stellungnahme 15 verwiesen.

**Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 20:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 10 verwiesen.

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

**Festlegung**

**Grundstück .584, KG Hall, (rund 16 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .640, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .642, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .643, KG Hall, (rund 32 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1026/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 108 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 487/1, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 487/1, KG Hall, (rund 40 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 489/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 106 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 188 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 43 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/1, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/2, KG Hall, (rund 13 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/3, KG Hall, (rund 21 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/6, KG Hall, (rund 22 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 584/1, KG Hall, (rund 104 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 584/3, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

GR Teyml macht auf die große Anzahl eingelangter Einsprüche aufmerksam. Wenn diese Erschließungslast so groß sei, sollte man mit Fingerspitzengefühl nur das Notwendigste umsetzen. Es sollte auch aufklärende Gespräche mit den Betroffenen geben.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass es hier immer um eine Abwägung privater und öffentlicher Interessen gehe. Private Interessen könnten hier auch öffentliche Interessen betreffen, wenn man etwa zu einem Grundstück nicht angemessen zufahren könne oder die Schneeräumung erschwert würde. In der Sache sollen hier großteils schon bestehende Planungen aus dem aufgehobenen Bebauungsplan auf die aktuelle Rechtslage umgesetzt werden.

DI Rauch bestätigt diese Ausführungen von Bgm. Dr. Posch. So sei etwa im Schopperweg die erforderliche Straßenbreite zu gewährleisten, um z.B. LKW-Verkehr oder die Schneeräumung gut zu ermöglichen, weshalb hier eine Breite von 5 Meter vorgesehen werden sollte. Zudem seien im Bereich Försterpark und Schopperweg in Zukunft auch bauliche Verdichtungen möglich. Man bleibe hier also grundsätzlich bei dem, was bisher

schon vorgesehen gewesen sei. Zudem seien zu den eingelangten Stellungnahmen ausführliche Begründungen erfolgt.

Die Frage von Bgm. Dr. Posch, ob die Stellungnahmen einzeln verlesen werden sollen, wobei diese ja im Ausschuss behandelt und in den Unterlagen aufgelegt seien, wird einhellig verneint.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**5.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12c) betreffend Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie Gste .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 18.01.2016 den ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12c im Bereich der Grundstücke .396, .416, .423, .480/2, 1031, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 279/2, 281, 287, 566/11, 566/16, 566/5, 566/7, 566/8, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, sowie Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle KG Heiligkreuz I, ist durch vier Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt:**

**Nr. 12: Miteigentümer Lendgasse 1, 1a, 1b (7 Unterzeichner), 6060 Hall i.T., eingelangt am 20.10.2015 (354-2015-00017, 12b [offensichtlich falsche Zuordnung durch die Einschreiter, Zuordnung erfolgt zu 354-2015-00018, 12c])**

Die Miteigentümer Lendgasse 1, 1a, 1b führen an, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bestand: Wohngebiet) abzulehnen und sich gegen die Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Verkehrsfläche entlang des Salzgiessens auszusprechen. Zur Begründung würden von den Einschreibern folgende Punkte angeführt:

- Verminderung der Wohnqualität durch Reduktion der Grünflächen
- Schädigung des Fisch- und Entenbestandes durch Zumauern des Giessen-Kanals
- Zerstörung des Mikroklimas durch Abholzung der Bäume

**Nr. 21: Anton Baldauf, Fuxmagengasse 4, 6060 Hall i.T., eingelangt am 07.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Herr Anton Baldauf weist darauf hin, dass die Gp 242/15, KG Hall, in der Kundmachung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht aufscheine. Es werde um Auskunft ersucht, warum diese Parzelle zur Abtretung nicht herangezogen würde. Im Bereich dieser Parzelle sei die Gasse am engsten. Die Engstelle werde lediglich verlegt, wenn diese Parzelle nicht eingebunden werde.

**Nr. 22: Josef Baldauf, Pfannhausstraße 1, 6060 Hall i.T., eingelangt am 19.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Herr Josef Baldauf lehne als Eigentümer der Gp 242/46, KG Hall, die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ab. Eine Verbreiterung der Fuxmagengasse würde im Wohngebiet zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen führen. Schon jetzt würden Autofahrer auf dem Weg nach Absam den Schleichweg nutzen, um die Ampeln in Hall zu umfahren.

**Nr. 23: Tertiarschwestern des hl. Franziskus, Unterer Stadtplatz 14, 6060 Hall i.T., eingelangt am 20.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Auf den Gpn 566/5 und 566/7, KG Hall, werde ein Bebauungsverbot zum eventuellen Errichten einer Straße bzw. eines Fahrweges eingetragen. Die Tertiarschwestern des hl. Franziskus begründen ihre Ablehnung wie folgt:

- Die angeführten Grundstücke würden als Gemüse- und Obstgärten der Versorgung der Schwestern dienen und bildeten mit dem Kloster und dem zugehörigen Pflegeheim eine geschlossene Einheit. Eine Straße würde diese Einheit der Grundstücke trennen. Es wäre nicht mehr möglich, vom Kloster ohne das Überqueren dieser Straße zu den Gemüse- und Obstgärten zu gelangen.
- Die Grundstücke würden auch als Erholungsort für die im Klaraheim lebenden und betreuten SeniorInnen dienen. Da diese zum Teil sehr gebrechlich, sehbehindert oder auch dement seien, würde die geplante Straße ein erhebliches Risiko für sie darstellen. Es wäre daher für die meisten SeniorInnen nicht mehr möglich, den Garten selbstständig als Erholungsort zu nützen.
- Für die bereits in die Jahre gekommenen Mitschwestern würde die Gartenarbeit durch die Straße sehr erschwert.
- Die Teilung des Klostergeländes durch eine Straße würde eine große Entwertung des gesamten Klostergeländes bedeuten.

**Nr. 24 / 24a: Pomis GmbH, Brockenweg 2, 6060 Hall i.T., eingelangt am 21.10. 2015 bzw. 29.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Die Nordseite der im Eigentum der Pomis GmbH befindlichen Gp 566/11, KG Hall, sei von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen. Es werde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Errichtung des Geschäftshauses „Fröschlhaus“ im gegenständlichen Bereich für das Objekt und deren Nutzer unbedingt erforderliche Parkflächen errichtet worden seien. Außerdem werde auf den zwischen der Stadt Hall i.T. und den Rechtsvorgängern der Pomis GmbH abgeschlossenen Raumordnungsvertrag vom 7./13.12.2010 (Beilage zur Stellungnahme Nr. 24), in dem sich die Eigentümer einverstanden erklärt hätten, den an dieser Stelle seinerzeit vorgesehenen Geh- und Radweg auf die beiden nördlich des Giessens gelegenen Gpn 56/3 und 56/4 zu verlegen, verwiesen. Es werde daher ersucht, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 566/11 nicht zu beschließen.

**Nr. 25: Realbau, Brockenweg 2, 6060 Hall i.T., eingelangt am 21.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Unmittelbar angrenzend an die vor einiger Zeit durch die Realbau GmbH erworbenen Grundstücke Gp 165/8 und Bp .366/1, KG Hall, liege die Recheisstraße. Diese sei von der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen. Man erlaube sich, darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der künftigen Festlegung eines Bebauungsplanes in der Vergangenheit mehrere Gespräche und Abstimmungen mit der Stadtgemeinde Hall i.T. gegeben habe. Man werde in Kürze einen Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes auf Grundlage dieser Abstimmungen stellen und rege an, dass die für das Projekt vorgesehene Straßenfluchtlinie auch in der neuen Festlegung berücksichtigt werde.

**Nr. 26: Petra Berger, Lendgasse 4, 6060 Hall i.T., eingelangt am 22.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Frau Petra Berger teilt als Eigentümerin der Gp 586/5, KG Hall, mit, dass sie mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ihres Grundstücks nicht einverstanden ist. Der Fuß- und Radweg entlang des Giessens würde durch ihr Grundstück führen. Er würde eine wesentliche Verschlechterung der Lebensqualität durch Lärm und Schmutz darstellen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sei durch den Weg keine Zufahrt mehr auf die Grundstücke der Lendgasse 4 möglich.

**Nr. 27: Peter Löderle und Brigitte Lamplmayr, Lindengassl 6, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Herr Peter Löderle und Frau Brigitte Lamplmayr würden als Miteigentümer der Gpn 3716/2 und 3716/7, KG Heiligkreuz, von der Möglichkeit, eine Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben, Gebrauch machen. Es werde darauf hingewiesen, dass innerhalb des von der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffenen Bereiches, in dem dann keine baulichen Anlagen mehr erreicht werden dürften, bereits eine bewilligte Doppelgarage mit Ausfahrt Richtung Osten sowie über die gesamte südliche Grundstücksgrenze eine bewilligte Mauer bestehe.



**Nr. 28: Georg Moser, Lendgasse 3, 6060 Hall i.T., eingelangt am 28.10.2015 (354-2015-00018, 12c)**

Herr Georg Moser erhebt als Eigentümer der Gp 566/16 und der Bp .480/2, KG Hall, Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes. Begründet wird dies mit dem Wunsch zur Erhaltung des Bereichs am Giessen als private Ruhezone sowie als „grüne Lunge“ der Stadt Hall i.T. Der Giessen habe sich aufgrund verschiedener Initiativen zu einem klaren und sauberen Gewässer entwickelt und sei dadurch zu einem wahren Naturbiotop geworden. Man habe im Bereich der natürlich geböschten Gp 566/16 diverse Bepflanzungen vorgenommen, die der Fauna und Flora zu Gute kommen. Auch für die Ufergrundstückspflege werde gesorgt.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:**

*Nachfolgend wird unter Anführung einer kurzen Begründung dargelegt, in welchen Punkten den Stellungnahmen Folge geleistet wird. Eine ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung und Begründung zu den Stellungnahmen ist in der Beilage „Raumplanungsfachliche Beurteilung“ erstellt von Büro PlanAlp ersichtlich*

**Ad Nr. 12:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den bereits im Allgemeinen Bebauungsplan außerhalb des Planungsbereichs vorgesehenen Geh- und Radweg südlich des Salzgiessens durch die Festlegung der erforderlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 abzusichern, um für die Stadt Hall i.T. die Option zur Realisierung des Weges in Zukunft offen zu halten.

**Ad Nr. 21:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

**Ad Nr. 22:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

**Ad Nr. 23:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 12 verwiesen.

**Ad Nr. 24 / Nr. 24a:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich der Gp 566/11, wie im Raumordnungsvertrag zwischen Stadt und Eigentümer vereinbart, auf die nördlich des Giessens befindli-

chen Gpn 56/3 und 56/4 zu verlegen. Darüber hinaus wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 12 verwiesen.

**Ad Nr. 25:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

**Ad Nr. 26:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 12 verwiesen.

**Ad Nr. 27:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

**Ad Nr. 28:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 12 verwiesen.

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie der Grundstücke .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

**Festlegung**

Grundstück .396, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück .416, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

**Grundstück .480/2, KG Hall, (rund 60 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1031, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1104/4, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 66 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 164/13, KG Hall, (rund 95 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 164/14, KG Hall, (rund 22 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 164/15, KG Hall, (rund 87 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 164/5, KG Hall, (rund 811 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 165/6, KG Hall, (rund 420 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 215, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 215, KG Hall, (rund 21 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 242/14, KG Hall, (rund 60 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 242/46, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/1, KG Hall, (rund 370 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/2, KG Hall, (rund 225 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/4, KG Hall, (rund 106 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/5, KG Hall, (rund 118 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 287, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/15, KG Heiligkreuz I, (rund 7 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/2, KG Heiligkreuz I, (rund 62 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/7, KG Heiligkreuz I, (rund 37 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3717/1, KG Heiligkreuz I, (rund 510 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3717/2, KG 8108 Heiligkreuz I, (rund 30 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 56/3, KG 81007 Hall, (rund 103 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 56/4, KG Hall, (rund 57 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/16, KG Hall, (rund 78 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/5, KG Hall, (rund 187 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/7, KG Hall, (rund 107 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 568/1, KG Hall, (rund 27 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 568/2, KG Hall, (rund 166 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 586/5, KG Hall, (rund 152 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 592, KG Hall, (rund 222 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/10, KG Hall, (rund 554 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/2, KG Hall, (rund 689 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/5, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 932/15, KG Hall, (rund 34 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 932/3, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 988, KG Hall, (rund 573 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 988, KG Hall, (rund 71 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**6.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12h) betreffend Gste 749, 752, 756, 762, 796/2, 797, 800 und 801, alle KG Hall, sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II, Kenntlichmachung Straßenflächen**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans und befürwortete in seiner Sitzung am 18.01.2016 den ggst. Entwurf.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12h im Bereich der Grundstücke 1151, 1172/1, 1213, 1217, 749, 752, 756, 762, 796/2, 797, 800 und 801, alle KG Hall sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II, ist durch vier Wochen hindurch vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt:**

**Nr. 35: Mag. Christian Braitto – 5er Gemüseland Tirol GmbH, Alte Landstraße 42-44, 6060 Hall i.T., eingelangt am 07./09.10.2015 (354-2015-00023, 12h / 354-2015-00026, 12k)**

**Herr Mag. Christian Braitto gibt für die 5er Gemüseland Tirol GmbH eine Stellungnahme ab. Die im Bereich der Gpn 1172/1 und 1217, KG Hall, geplante Änderung sei überschießend, da im neuen Bebauungsplan bereits Straßenfluchtlinien festgelegt worden seien. Man spreche sich daher gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich aus.**

**Nr. 36: Karlheinz und Silvia Nicolodi, Burgfrieden 12, 6060 Hall i.T., eingelangt am 19.10.2015 (354-2015-00023, 12h)**

Karlheinz und Silvia Nicolodi widersprechen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes. Im Änderungsplan sei eine veraltete Version der Abtretung für eine Verbreiterung der Straße im Bereich der Gp 796/2, KG Hall, eingezeichnet. Man lade zu einem Gespräch über die Verbreiterung der Straße im gegenständlichen Bereich ein.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:**

*Nachfolgend wird unter Anführung einer kurzen Begründung dargelegt, in welchen Punkten den Stellungnahmen Folge geleistet wird. Eine ausführliche raumplanungsfachliche Beurteilung und Begründung zu den Stellungnahmen ist in der Beilage „Raumplanungsfachliche Beurteilung“ erstellt von Büro PlanAlp ersichtlich*

**Ad Nr. 35:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, auf die Festlegungen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im vom neuen Bebauungsplan Straub-Kaserne umfassten Bereich zu verzichten.

**Ad Nr. 36:**

Aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

**Der Gemeinderat beschließt wie folgt:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke Gste 749, 752, 756, 762, 796/2, 797, 800 und 801, alle KG Hall, sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

**Festlegung**

Grundstück 21, KG Heiligkreuz II, (rund 6 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 4, KG Heiligkreuz II, (rund 286 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

**sowie**

**Grundstück 5, KG Heiligkreuz II, (rund 191 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 5, KG Heiligkreuz II, (rund 177 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 55, KG Heiligkreuz II, (rund 7 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 63, KG Heiligkreuz II, (rund 351 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 749, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 752, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 752, KG Hall, (rund 20 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 756, KG Hall, (rund 13 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 762, KG Hall, (rund 61 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 796/2, KG Hall, (rund 66 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 797, KG Hall, (rund 364 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 800, KG Hall, (rund 29 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 801, KG Hall, (rund 107 m<sup>2</sup>) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**



**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**7.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

**Sachverhalt:**

Das Land Tirol beabsichtigt, im Planungsbereich Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete die Beschlussfassung.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass in der Kundmachung vom 23.09.2015 über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) ein Schreibfehler enthalten war: In der dritten Zeile der Kundmachung vom 23.09.2015 war aus Versehen das Datum der Gemeinderatssitzung mit „16.12.2014“ angegeben, währenddessen der „22.09.2015“ das richtige Datum der Gemeinderatssitzung gewesen wäre. Nachdem sich aus allen der Kundmachung zugrundeliegenden Unterlagen (Gemeinderats-Antrag, -Beschluss, -Protokoll) zweifelsfrei ergibt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2015 zur Auflage beschlossen wurde, wird im Zuge des nunmehrigen Erlassungsbeschlusses lediglich der Vollständigkeit und Klarheit halber auf den damaligen Schreibfehler hingewiesen.

**Antrag:**

**Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) im Bereich einer Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

**Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Teilbereich des Grundstückes 322/2, KG Hall, (rund 3976 m<sup>2</sup>) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Schule (SSch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 vor.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**8.****Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 12/2015 betreffend Teilfläche des Gst . 322/2, KG Hall, Kaiser-Max Straße****Sachverhalt:**

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Für das Projekt „Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld“ – Baufeld Ost - sollen auf einer Teilfläche des Gst. 322/2, KG Hall, die bestehenden Werkhallen saniert und erweitert werden. Zur Sicherstellung einer geordneten, dem Projekt entsprechenden Bebauung des Gst. sowie weiters im Hinblick auf die Bestandsobjekte an der gemeinsamen Grundgrenze zu Gst. .443, KG Hall, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes.

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch vom 05.10.2015 bis 02.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**9.****Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2015) betreffend Gst .441 sowie Teilflächen der Gste .443, 316/2, 310, 1105 und 324, alle KG Hall; Kaiser-Max Straße****Sachverhalt:**

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Für das Projekt „Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld“ – Baufeld West - sollen im Bereich der Bp .441 sowie Teilflächen der Bp .443, Gp 316/2, 310, 1105 und 324 alle KG Hall, Kaiser-Max Straße, die Werkstätten als Neubau im nordöstlichen Bereich des Klosters Thurnfeld errichtet werden. Zur Sicherstellung einer geordneten, dem Projekt entsprechenden Bebauung der Grundstücke sowie weiters im Hinblick auf die erforderliche gekuppelte Bauweise zu dem auf Gst. .441 bestehenden Bestandsobjekt des Klosters Thurnfeld, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst .441 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste .443, 316/2, 310, 1105 und 324, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch vom 05.10.2015 bis 02.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:**

**Katharina Zinner, Projektleiterin - Abt. Hochbau des AdTLR, stellt mit E-Mail vom 13.10.2015 fest, dass die Architekten nach Durchsicht des Bebauungsplanentwurfes feststellten, dass die Liftüberfahrt um einen Meter Richtung Osten versetzt werden muss.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahmen keine Folge zu geben:**

**Der Bebauungsplan 13/2015 wurde basierend auf dem zum Erstellungszeitpunkt vorliegenden Vorentwurf erstellt und entsprechend vom Gemeinderat beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde durch das Planungsbüro eine Überprüfung der Konformität des Bebauungsplanes mit dem Letztstand des Projekts durchgeführt. Dabei wurde eine Abweichung von 1 m zwischen der Begrenzung des Festlegungsbereiches „Liftüberfahrt“ im Bebauungsplan und der zwischenzeitlich leicht geänderten Planung festgestellt.**

**Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der geplottete Plan für die Prüfung der Konformität zwischen Bebauungsplan und Projekt maßgeblich ist. Eine Abweichung von 1 m (= 1 mm**

im Plan bei Verwendung eines Darstellungsmaßstabs von 1:1000) ist auf dem Papierplan aufgrund der verwendeten Strichstärken kaum wahrnehmbar. Im gegenständlichen Fall ist - insbesondere aufgrund der Lage des betreffenden Festlegungsbereiches weit entfernt von den Grenzen des Bauplatzes - anzunehmen, dass die geringfügige Abweichung kein Hindernis für die Erteilung der Baubewilligung darstellen sollte.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist festzustellen, dass in Anbetracht der Rechtsgültigkeit des Papierplans eine ausreichende Konformität des Bebauungsplanes 13/2005 auch mit einem Projekt besteht, in welchem die Ostkante der Liftüberfahrt um 1 m verschoben wurde.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst .441 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste .443, 316/2, 310, 1105 und 324, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**10.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 19) betreffend eine Teilfläche des Gst 217/2, KG Hall, Mangstraße**

**Sachverhalt:**

Herr Ing. Eduard Fröschl ist Eigentümer der Gp 220/8 am westlichen Ende der Mangstraße. Zur Bereinigung des schleifenden Schnittes der westlichen Grundgrenze der gegenständlichen Grundparzelle mit der bestehenden Einfriedungsmauer wird eine rd. 3 m<sup>2</sup> umfassende Teilfläche der im Freiland gem. § 41 TROG 2011 befindlichen Gp 217/2 erworben und mit der Gp 220/8 vereinigt. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 für die nach der Grenzbereinigung neu formierte Gp 220/8 ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der abzugebenden Teilfläche der Gp 217/2 erforderlich. Der Grenzanpassung liegt eine Vereinbarung der Stadt Hall Immobilien GmbH, Hr. Ing. Eduard Fröschl sowie der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. vom 09.04.2014 bzw. 07.05.2014 zugrunde.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 18.01.2016 mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete die Beschlussfassung des ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 03.11.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 19) im Bereich einer Teilfläche des Gst 217/2, KG Hall, ist in der Zeit vom 10.11.2015 bis zum 09.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

**Umwidmung einer Teilfläche der Gp 217/2 KG Hall (rund 3 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38.1 TROG 2011.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## 11.

### **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2015) betreffend Gste 1217 und 1172/1, beide KG Hall, ehem. Straubkasernenareal**

#### **SACHVERHALT:**

Nach der Auflassung der Straubkaserne wurde das Areal durch die SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und EntwicklungsgesmbH) schrittweise verwertet. Die überwiegend für Wohnzwecke bzw. als Freiflächen genutzten Grundstücke am Nord- und Südrand des ehemaligen Kasernenareals wurden in einer ersten Phase an einen Immobilienentwickler bzw. an Privatpersonen verkauft. Im Dezember 2013 erhielt eine Bietergemeinschaft den Zuschlag für das rd. 9,1 ha umfassende Areal (Gste 1217, 1172/1).

Zur raumordnungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Wohnnutzung am Nord- und Südrand des Areals und um einerseits eine Nutzung des Areals für Gemüsebe- / -verarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe mit Mitarbeiterunterkünften zu ermöglichen und andererseits auch ausreichend Flächen für Gewerbe- und Handwerksbetriebe sicherzustellen, werden gleichzeitig mit ggst. Verfahren das örtliche Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan geändert.

Das von der Bietergemeinschaft erworbene Areal soll künftig für Gemüsebe- / -verarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe mit Mitarbeiterunterkünften und Gewerbe- und Handwerksbetriebe genutzt werden. Um eine klare rechtliche Grundlage für eine zukünftige Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Im Bebauungsplan sollen insbesondere die Freihaltung der vorgesehenen internen Erschließungsstraße, eines nicht zur Bebauung vorgesehenen Immissionsschutzstreifens (Grenzziehung zur angrenzenden Wohnnutzung) und eines Schutzbereichs zum verrohrten Kienzachbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Diesbezügliche Festlegungen wurden in der Neuerlassung des Bebauungsplanes 01/2015 festgelegt. Dieser wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015 über 4 Wochen hindurch, per Gemeinderatsbeschluss vom 10.07.2015 nochmals verkürzt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gegenständlich befindet sich der Bebauungsplan 01/2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung.

Zwischenzeitlich wurde seitens der 5er Gemüseland Tirol GmbH, vertreten durch Hr. Mag. Christian Brait, mit Datum 28.08.2015, ha eingelangt am 01.09.2015, ein Änderungsantrag zum vorliegenden Bebauungsplan 01/2015 eingebracht. Seitens der 5er Gemüseland Tirol GmbH wurden nunmehr alle beabsichtigten baulichen Anlagen planlich dargestellt und beantragt, den vorliegenden Bebauungsplan 01/2015 dahingehend abzuändern, um die Umsetzung der geplanten baulichen Anlagen möglich zu machen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der lt. GR-Beschluss vom 03.11.2015 zur Auflage beschlossene Bebauungsplan beinhaltet auch den ergänzenden Bebauungsplan für ggst. Grundstücke. Sowohl der Bebauungsplan als auch der ergänzende Bebauungsplan wurde von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH dargestellt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung des gegenständlichen Bebauungsplanentwurfes.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass in der Kundmachung vom 09.11.2015 über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19/2015 und auch in dem diesem zugrundeliegenden Gemeinderatsantrag der Sitzung vom 03.11.2015 die textliche Bezeichnung auf „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/2015“ lautete. Da sich aus allen der Kundmachung und dem Gemeinderatsantrag zugrundeliegenden Planunterlagen der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH zweifelsfrei ergibt, dass die textliche Planbezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 19/2015 auf „Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Straub-Kaserne“ lautet und sowohl der Bebauungsplan als auch der Ergänzende Bebauungsplan in einer einzigen Planunterlagen, nämlich jener mit der Nr. 19/2015, dargestellt sind, wird der Vollständigkeit und Klarheit halber nunmehr im Zuge des Erlassungsbeschlusses die vollständige textliche Planbezeichnung „Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Straub-Kaserne“ im Antrag angeführt.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1217 und 1172/1, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch vom 10.11.2015 bis 09.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1217 und 1172/1, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH.**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**12.****Grundsatzbeschluss Erweiterung Felder-Gruppe sowie Ansuchen um Widmungsermächtigung im Bereich der Gste 106, 107, 110, 111 und 112, alle KG Heiligkreuz II**

Bgm. Dr. Posch referiert diese Angelegenheit und die vorliegenden zwei Anträge („Grundsatzbeschluss zur Befürwortung geplanter baulicher Erweiterungen der Felder-Gruppe“, „Widmungsermächtigung im Bereich der Gste 106, 107, 110, 111, 112, alle KG Heiligkreuz II“). Sie unterstreicht die Bedeutung des gegenständlichen Unternehmens und der geplanten Erweiterung.

DI Rauch ergänzt, dass die Ausbauabsichten gut dargestellt worden und nachvollziehbar seien. Dieses Vorhaben sei nicht nur für Hall von Bedeutung, sondern die Bedeutung der Firma Felder erstrecke sich über das Stadtgebiet und die Nachbargemeinden deutlich hinaus. Es handle sich ganz sicher um einen sehr wichtigen Betrieb. Der geplante Ausbau sei sehr kompakt, die Fläche werde sehr intensiv genutzt, und deshalb sollten auch auf Grund des Zeitdruckes sehr rasch die Voraussetzungen für diese Erweiterungen geschaffen werden. Eine der Voraussetzungen sei die gegenständliche Widmungsermächtigung, nachdem man sich noch in der Grünzone befinde und deren Reduktion nicht absehbar sei. Damit könnten dann im Bedarfsfall die notwendigen raumordnungsrechtlichen Schritte gesetzt werden.

GR Vedlin möchte den Grund des Zeithorizontes hinterfragen.

DI Rauch verweist auf die geplante Umsetzung des geplanten Hochregallagers ab April und die Dauer des Widmungs- sowie des aufsichtsbehördlichen Verfahrens. Womöglich sei auch eine strategische Umweltprüfung erforderlich.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, was der Stand bezüglich der Ersatzflächen sei, diesbezüglich habe es offene Fragen gegeben.

DI Rauch antwortet, dass es derzeit im örtlichen Raumordnungskonzept der Stadt die Festlegung gebe, das 3.600 m<sup>2</sup> Flurgehölze bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes hinauf bis zur neuen Straße nach Thaur zu schaffen wären. Diese Festlegung wäre entweder abzuändern oder aufzuheben. Dies sei Teil der Besprechung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, und deswegen habe er auch die strategische Umweltprüfung angesprochen. Derzeit fänden die Abklärungen statt, wie damit umzugehen sei. Es handle sich hier sicherlich um einen kritischen Punkt, eine Möglichkeit zu finden, durch welche die Firma Felder auch nicht überfordert werde hinsichtlich der Schaffung von Ersatzflächen.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, was die strategische Umweltprüfung umfasse.

DI Rauch antwortet, dass dies mit einer Änderung des Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes mit erheblichen Umweltauswirkungen zusammenhänge. Die allfällige Streichung von Ersatzpflanzungen auf 3.600 m<sup>2</sup> könne solche erhebliche Umweltauswirkungen haben. Im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung werde dann zu begründen sein, warum diese Ersatzflächen nicht mehr benötigt würden. Dabei könne auch das Umweltreferat der Bezirkshauptmannschaft eine Stellungnahme abgeben. Es geht dann um einen Konsens, der die Interessen der Umwelt, des Widmungswerbers, aber auch der Stadt Hall geeignet berücksichtige.

**12.1.****Grundsatzbeschluss Erweiterung Felder-Gruppe****Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol befürwortet grundsätzlich das von der Fa. Felder am 14.01.2016 vorgestellte Konzept hinsichtlich baulicher Erweiterungen des bestehenden Firmenstandortes unter Berücksichtigung der geltenden baurechtlichen und raumordnungstechnischen Rahmenbedingungen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**12.2.****Ansuchen um Widmungsermächtigung im Bereich der Gste 106, 107, 110, 111 und 112, alle KG Heiligkreuz II**

Die Fa. FELDER KG plant auf Gst 39, KG Heiligkreuz II, die bestehende Betriebsanlage Richtung Norden zu erweitern, wofür Teilflächen der Gste 111 und 112, KG Heiligkreuz II, benötigt werden. Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist eine Umwidmung des Gstes 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, erforderlich. Alle vorgenannten Grundstücke sind derzeit als Freiland gem. § 41 TROG 2011 gewidmet. Alle Grundstücke befinden sich weiters im überörtlichen Freiraumschutz - Grünzone. Über das Gst 112 sowie über Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, erstreckt sich nach Abschluss der Flurbereinigung Heiligkreuzer Feld eine einzige Parzelle, für die als Widmung *Gewerbe- und Industriegebiet eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 (G1) Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reine Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A, gem. der Anlage zu den §§10, 48a und 49 TROG 2011* vorgesehen ist. Es wird beim Amt der Tiroler Landesregierung um Ermächtigung zur Widmung, wie vorgenannt, angesucht.

**Antrag:**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, soll um Widmungsermächtigung für den Bereich des Gst 112 sowie um Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, von derzeit *Freiland* in zukünftig *Gewerbe- und Industriegebiet eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 (G1), Beschränkung auf Betriebstypen, die keinen reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gem. der Anlagen zu den §§10, 48a und 49 TROG 2011* darstellen, angesucht werden.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**13.****Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2016) betreffend Gste 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall****Sachverhalt:**

Die Tiroler Kliniken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen nördlich der Milser Straße gelegenen Zubau zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang hergestellt werden. Um die



geplante Errichtung des Zubaus umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die vorwiegende Nutzung und die Dichte des gegenständlichen Bereiches sowie die Reduktion eines im Planungsbereich befindlichen Erholungsraumes erforderlich. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen auch die Dichtefestlegung im Bereich des Bestandsgebäudes des Landeskrankenhauses Hall sowie die Abgrenzung eines daran anschließenden Erholungsraumes an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diese.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie im Teilbereich der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- **Aufhebung des Erholungsraumes (FE 3) im Bereich einer Teilfläche der Gste 458/1 (rd. 2.148 m<sup>2</sup>) und 458/6 (8 m<sup>2</sup>)**
- **Änderung der für den Bereich des geplanten Zubaus (Gste 458/5, 458/7, 464/1, .597, Teilfläche Gst 458/1) gültigen Entwicklungssignatur von Index S2 in Index S1  
Index S1: (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus**
- **Änderung der Dichtezone von D2 in D3 im Bereich Gste .597, 464/1 und 458/7, alle KG Hall  
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**
- **Aufhebung des Erholungsraumes (FE 4) im Bereich einer Teilfläche Gst 464/2 (63 m<sup>2</sup>)**
- **Anpassung der für das Bestandsgebäude (Gst 464/2) gültigen Entwicklungssignatur von D1 auf D3  
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

***Im Bereich der Gste 458/5, 458/7, 464/1 und .597 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst 458/1, alle KG Hall, sind folgende Festlegungen vorgesehen:***

- **Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index S1 (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus**
- **Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

***Für das Gst 464/2, KG Hall, sind folgende Festlegungen vorgesehen:***

- **Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index S1 (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus**
- **Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

Die Debatte zu den TOP 13. und 14. wurde unter einem geführt und wird hier wiedergegeben:

GR Schramm-Skoficz äußert den Wunsch, dass sie auch gerne entsprechende Informationen gehabt hätte. Sie wolle wissen, was dann mit dem bestehenden Weg passiere.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass Vereinbarungen geplant seien, dass ein Verbindungsweg aufrecht erhalten bleibe.

StR Dr. Haslwanter bringt vor, man sollte meinen, dass bei Bauvorhaben dieser Größe die erforderlichen Informationen gegeben würden, es würden aber überhaupt keine Informationen fließen. Es handle sich um ein riesiges Bauvorhaben. In anderen Gemeinden würde das präsentiert, diskutiert – aber nicht in Hall. Die Angestellten dort seien bereits vor einem halben Jahr informiert worden. Ihre Fraktion sei für die Erweiterung, aber es sei fraglich, ob dies die ideale Lösung sei. Es seien 2.200 m<sup>2</sup> gewidmeter Erholungsraum beeinträchtigt, es handle sich hier um eine grüne Lunge. Sie verweist auf den alten Baumbestand. Hier müssten Ersatzflächen geschaffen werden. Warum sei man hier nicht informiert worden wie bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie und beim Hospiz? Es sei sicher eine andere Möglichkeit, als die Überquerung der Straße, möglich, auch wenn eine solche Alternative teurer wäre. Sie würden nur zustimmen, wenn Ersatzflächen geschaffen würden.

Bgm. Dr. Posch kontert, sie habe den Ausschuss und die Gremien schon vor vielen Monaten über die Ausbaupläne informiert, auch hinsichtlich der Straßenquerung. Dieser Punkt sei genauso dabei gewesen. Sie gehe vom hohen Interesse in Hall aus, die Gesundheitsversorgung in bester Qualität aufrechtzuerhalten und auszubauen, dies sei im öffentlichen Interesse. Die „Magistrale“, also der über die Straße geführte Verbindungsgang, sei erforderlich, da die Patienten auf kürzestem und schnellstem Wege in die Operationssäle transportiert werden müssten. Dafür müsse ein Krankenanstaltenbetreiber alles Erforderliche vorkehren. Dies habe der Geschäftsführer der Tirol Kliniken bestätigt. Die Erholungsflächen seien sicherlich wertvoll, die BürgerInnen hätten das aber erst genießen können, nachdem sie und StR Dr. Haslwanter in den Gemeinderat gekommen seien, weil erst nach diesem Zeitpunkt die Krankenanstalt diese Möglichkeit eröffnet habe. Dies sei mittlerweile sicher ein hoher Wert für die PatientInnen und HallerInnen, aber für die vorliegenden Ausbaupläne bestehe massives öffentliches Interesse. Diese bestehende Qualität und deren Ausbau, lediglich 10 Kilometer von Innsbruck entfernt, seien wohl äußerst bemerkenswert. Es handle sich dabei um einen existentiellen Teil der Lebensqualität. Die Planunterlagen würden natürlich dem Bauausschuss zugänglich gemacht, sobald sie vorlägen.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist möchte wissen, warum man sich nicht um Ersatzflächen gekümmert habe, wenn man das schon so lange wisse.

GR Schramm-Skoficz bestätigt die Wichtigkeit des Vorhabens, aber Ausbau und Erholungsflächen würden einander nicht ausschließen. Sie seien für die Erweiterung und den Ausbau, aber es müsse Informationen geben.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass die Bereitstellung von Erholungsflächen auch Teil der Interessenabwägung sei, und betont neuerlich das öffentliche Interesse an diesem Vorhaben.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen zu 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**14.****Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 21) betreffend Gste .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie Teilflächen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, Milser Straße**

Die Debatte zu den TOP 13. und 14. wurde unter einem geführt und wird unter TOP 13. wiedergegeben.

**Sachverhalt:**

Die Tirol Kliniken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen Zubau nördlich der Milser Straße zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang sowie einen unterirdischen Verbindungsgang mit anschließenden Lagerräumen hergestellt werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie in Teilbereichen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, Milser Straße durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:****Umwidmung**

**Gst .597, KG Hall, (rund 794 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:**

**1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**EG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

**ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1539 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

**ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 240 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus (SKh) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/1, KG Hall, (rund 1683 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 7143 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:

**1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

**EG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

**ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)**

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

**Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:**

**1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**EG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 668 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:**

**1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**EG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011**

**sowie**

**ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011**

**sowie**

**Gp 464/1, KG Hall, (rund 2030 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011**

Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**15.**

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr.2/2016) betreffend Gst 281, KG Hall, Thurnfeldgasse**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, die Neue Mittelschule Europa, die Neue Mittelschule Schönegg und die Sonderpädagogische Schule zusammenzuführen. Dazu soll auf der Gp 281, KG Hall, ein neues Schulzentrum errichtet werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die vorwiegende Nutzung und die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diese.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 281, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt-gemeinde Hall in Tirol vor:**

- **Änderung des Index K1 in Index Ö2**  
Index Ö2 (vorw. öffentliche Nutzung): Schul- und Bildungseinrichtungen
- **Änderung Dichtezone von D2 in D3**  
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

**Die für ggst. Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:**

- **Zeitzone zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen: Siedlungserweiterungsflächen.** Flächen der Zeitzone zA können nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfes bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, technische Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden. Bei baulichen Maßnahmen in diesen Entwicklungsbereichen ist insbesondere zur Sicherung geordneter Erschließungswege vor der Bildung einzelner Bauplätze die Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten betreffenden Siedlungsbereich bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie mit möglicher Erschließung und Grundstücksteilung erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können. (...)
- **Index Ö2 (vorw. öffentliche Nutzung): Schul- und Bildungseinrichtungen**
- **Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

Die Debatte zu den TOP 15. und 16. wurde unter einem geführt und wird hier wiedergegeben:

StR Dr. Haslwanger ersucht um eine getrennte Abstimmung, da der Antrag auch kleinere Grenzberichtigungen (ca. 6 m<sup>2</sup>) vorsehen würde, denen sie zustimmen würden, was aber nicht für die Änderungen des Raumordnungskonzeptes und die Flächenwidmung zutrefte.

GR Schramm-Skoficz bringt vor, dass ihre Bedenken zur Planung und hinsichtlich der gegenständlichen Flächen bekannt seien. Sie könne nicht zustimmen, zumal die Zukunft der Volksschule noch nicht bekannt sei. Das sollte nicht getrennt behandelt werden.

Bgm. Dr. Posch äußert, dass sich der Schulzentrum-Ausschuss mit dem Thema Volksschule Schönegg bereits befasst habe. Man könne natürlich auch gegen eine moderne Bildungseinrichtung sein, oder dazu auch keine Meinung haben.

**Beschluss:**

**Der Antrag zu TOP 15. wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

**16.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 22) betreffend Gst 281 sowie Teilflächen der Gste 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2, alle KG Hall, Thurnfeldgasse**

Die Debatte zu den TOP 15. und 16. wurde unter einem geführt und wird unter TOP 15. wiedergegeben.

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, die Neue Mittelschule Europa, die Neue Mittelschule Schönegg und die Sonderpädagogische Schule zusammenzuführen. Dazu soll auf der Gp 281, KG Hall, ein neues Schulzentrum errichtet werden. Ein Architekturwettbewerb wurde bereits durchgeführt. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall in Tirol erforderlich. Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll auch eine Widmungsschärfe im Bereich der im Freiland gem. § 41 TROG 2011 befindlichen Teilflächen der Gpn 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2 bereinigt werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete diese.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Gst 281 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 1008, 1119, 1121, 298/1 und 298/2, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Umwidmung**

**Gst 281, KG Hall, (rund 6626 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Schule (VSch) gem. § 52 TROG 2011,**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1008, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1119, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1121, KG Hall, (rund 18 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 298/1, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) von gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 298/2, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

Bgm. Dr. Posch unterteilt den Antrag aufgrund des entsprechenden Ersuchens von StR Dr. Haslwanter wie folgt:

Einerseits die Grenzberichtigungen und Grenzbereinigungen hinsichtlich der Grundstücke, von denen der Schulbau nicht betroffen sei, und andererseits das Grundstück für den Schulbau und alles, was mit dem Schulbau zusammenhänge, also der Rest des Antrages.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einerseits hinsichtlich der erwähnten kleineren Grenzbereinigungen und Grenzberichtigungen einstimmig genehmigt.**

**Andererseits wird der restliche Antrag mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

**Der Antrag zu TOP 16. wird damit genehmigt.**



**17.****Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2016) betreffend  
Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße****Sachverhalt:**

Die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage im Norden und eines Kindergartens mit Nahversorger im Süden der Gp 557/10. Die Änderung betrifft lediglich die Dichtefestlegung und ist raumordnungsfachlich als geringfügig einzustufen.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich am 18.01.2016 mit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete den ggst. Entwurf.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 557/10, KG Hall, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:****Erhöhung der Dichtestufe von D2 auf D3**

Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

***Die für ggst. Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:***

- **z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)**
- **Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

GR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass es sich hier um das Grundstück ursprünglich für den Sportplatz bzw. Spielplatz handle. Sie wolle zuerst Pläne sehen, wie das ausschauen solle, und könne deshalb nicht zustimmen.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, ob es Gemeinden mit ähnlich vielen Handelsbetrieben wie in Hall gebe.

DI Rauch äußert, er könne dies ad hoc nicht beantworten. Ein Nahversorger dort in der Unteren Lend sei sicher notwendig.

StR Dr. Haslwanger bringt vor, dass die Fläche ursprünglich für einen Sportplatz vorgesehen gewesen sei, als Pufferzone zur Wohnbebauung hin. Der damalige Bürgermeister Mag. Tratter habe den Sportplatz weggenommen und stattdessen Reihenhäuser angekündigt, was noch zu rechtfertigen gewesen wäre. Jetzt handle es sich wieder um raumord-

nungsrechtlichen Wahnsinn, dies hinsichtlich der Geschoßhöhen und der Dichte. Das sei keine geordnete und sinnvolle Raumordnung. Da werde es wohl eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Wohnbauträger geben, dass dieser dichter bauen dürfe, was sie aber nicht wissen dürften. Sie spreche sich gegen dieses Vorhaben aus.

GR Schramm-Skoficz erinnert an die damaligen Versprechen an die Wohnbevölkerung und möchte wissen, warum man diese nicht einhalte.

GR Mag.<sup>a</sup> Schmid möchte wissen, ob es Pläne gebe, wie das ausschauen solle.

DI Rauch weist darauf hin, dass es sich um keinen Entwurf, sondern um einen Gebäudegrundriss samt Anzahl der Geschoße handle. Das aktuelle Konzept fortzusetzen, sei schlüssig. Ob die damalige Entscheidung – weg von der Freihaltefläche – schlüssig gewesen sei, könne er nicht beurteilen, zumal er nicht befasst gewesen sei.

Auf entsprechende Frage von GR Mag.<sup>a</sup> Schmid antwortet DI Rauch, dass aufgrund des Geschoßwohnbaus die Dichte nun neu festzulegen sei.

Vbgm. Mimm führt aus, dass die Dichte ihre Begründung letztlich im Quadratmeterpreis bei Miete und Kauf habe, und da für leistbares Wohnen plädiert werde, müsse man das berücksichtigen. Hinsichtlich der Nahversorgung würde ihn interessieren, ob es ein großflächiger Handelsbetrieb bzw. Supermarkt wäre. Ein kleinerer Nahversorger sei sicher angemessen. Beim Kindergarten müsse man aufpassen, räumlich das Auslangen zu finden, und dass auch da unten gewünschte Begegnungsräume möglich wären, dies auch in Abstimmung mit dem Nahversorger.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist möchte von DI Rauch wissen, ob er das richtig verstanden habe, dass da unten ohnehin schon viel gebaut worden sei und das aktuelle Projekt dann auch dazu passe.

DI Rauch antwortet, dass hier natürlich viel gebaut worden sei, aber dass dieser Geschoßwohnbau angesichts der Bahn auch als Lärmschutz fungiere. Ob hier eine Reihenhausanlage oder Geschoßwohnbau umgesetzt werde, sei an sich unerheblich. Wer „A“ sage, könne hier auch „B“ sagen.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist fragt nach, ob es eine Flächenaufteilung hinsichtlich Wohnen, Kindergarten und Nahversorger gebe.

DI Rauch antwortet, dass hier eine Grundteilung geplant sei. Die Details würden dann bei der entsprechenden Flächenwidmung vorliegen.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass über diese Angelegenheit im Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationenausschuss informiert worden sei.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, warum es in dieser Sache einen kombinierten Beschluss und nicht nur einen Auflagebeschluss geben solle.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass diese Vorgehensweise fachlich so vorgeschlagen worden sei und man ja so auch öfter agiere. Sie weist darauf hin, dass, als man die Fläche für eine Sportanlage kaufen hätte sollen, dafür kein Geld vorhanden und dies noch in der Gemeinderatsperiode 2004 bis 2010 gewesen sei. Es bestehe das Interesse des Gemeinderates, eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuungseinrichtung zu schaffen, sowie einen Nahversorger, von dem seit der Bebauung der Unteren Lend gesprochen werde. Es werde sich um einen kleinen Nahversorger mit bescheidener Gastronomie handeln, der auch als Ort der Begegnung diene. Der Bedarf für Räume für Kindergarten und Kinderkrippen sei im Ausschuss ausgiebig besprochen worden.

GR Mag.<sup>a</sup> Schmid äußert, wenn DI Rauch sage, dass es vertretbar sei, das so fortzuführen, dann glaube sie das. Wenn Bgm. Dr. Posch gesagt habe, man habe sich den Plan im Ausschuss genau angeschaut, dann habe es sich nur um einen groben Plan gehandelt.

Wie groß die Kinderbetreuungseinrichtung, der Nahversorger und die Wohnflächen seien, sei nicht beschlossen worden.

GR Schramm-Skoficz ist der Meinung, dass man sich auch anschauen müsse, wo sonst noch Kinderbetreuung benötigt würde, z.B. angesichts zusätzlicher 150 Einheiten in der Fassergasse.

Bgm. Dr. Posch erwähnt die Prüfung eines möglichen Ausbaues des Kindergartens Bachlechnerstraße.

StR Kolbitsch bringt vor, dass es sich, als man die Pläne zur Verfügung gehabt hätte, noch um die Pläne des Wohnbauträgers gehandelt habe. Jetzt habe man die Möglichkeit, die Fläche zu kaufen, und werde dann auch konkrete Pläne vorlegen können.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, warum es eine Dichte-Erhöhung brauche, wenn dies laut DI Rauch für die Kinderbetreuungseinrichtung nicht erforderlich sei.

Bgm. Dr. Posch wendet sich an DI Rauch. Dieser habe ihr gegenüber geäußert, dass er die Art der Ansiedelung dieses Baukörpers als günstig erachte.

DI Rauch antwortet, er habe dies ja auch schon bestätigt. Im „Baumassenmodell“, das im Ausschuss im Zusammenhang mit der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Supermarkt diskutiert worden sei, sei als Baumasse auf der Nordseite auch der Geschoßwohnbau dargestellt gewesen, dies ohne Fassade oder sonstige Details. In Ergänzung zu dem, was östlich davon bestehe, erscheine ihm das als durchaus schlüssig und in sich stimmig, das fortzusetzen und hier nicht jetzt etwas Eigenes zu machen. Wenn das so kommen solle, mache das durchaus Sinn, und dann sei das Dichtezone 3. Daher habe er von seiner Seite aus empfohlen und vorgeschlagen, diese Änderung der Dichtezone durchzuführen. Die Dichtezone 3 sei Geschoßwohnbau. Der Komplex mit Kinderbetreuung und Supermarkt sei auch eine relativ dichte Angelegenheit, zumal zusätzlich Funktionen wie Begegnungsflächen etc. vorgesehen werden sollten. Deshalb sei es aus seiner Sicht ehrlicher und konsequenter, das als Dichtezone 3 zu bezeichnen. Es sei sicher ein Grenzfall, man könnte auch sagen, es bei der Dichtezone 2 zu belassen. Er habe hier aber für Offenheit und damit für die Dichtezone 3 plädiert. Man könnte das aber wahrscheinlich auch in der Dichtezone 2 unterbringen.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist möchte wissen, ob es irgendeinen raumplanerischen Nachteil gebe, wenn man es bei der Dichtezone 2 belasse.

DI Rauch antwortet, dass es einen Nachteil unter Umständen dann geben könnte, wenn irgendjemand einmal ein Rechtsmittelverfahren anstrengt. Er sei aber kein Jurist und könne nicht beurteilen, ob man gegen ein Raumordnungskonzept vorgehen oder sagen könne, hier werde gegen eine Dichtezone verstoßen. Ein Geschoßwohnbau sei mit der Dichtezone 3 jedenfalls abgedeckt. Dichtezone 2 mit Bezugnahme auf z.B. Reihenhausbebauung – dass sei es eigentlich nicht wirklich. Aus seiner Sicht habe er deshalb die Dichtezone 3 empfohlen. Das Risiko könne andernfalls nur in einem außerordentlichen Rechtsmittelverfahren liegen, dass jemand vorbringe, die Gemeinde halte sich selber nicht an etwas, was sie im Raumordnungskonzept selbst festgeschrieben habe.

StR Dr. Haslwanger möchte unter Bezugnahme auf die Diskussion der Bürgermeisterkandidaten vom Vortag wissen, ob geplant sei, etwa Kinder aus der Fassergasse in der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung dort unten unterzubringen.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass GR Schramm-Skoficz das thematisiert habe, und dass dies eine Frage der Bedürfnisse (etwa nach einer ganztägigen und ganzjährigen Betreuung) sei.

StR Kolbitsch ergänzt, dass für den Fall, dass hier eine ganztägig und ganzjährig geöffnete Kinderbetreuungseinrichtung geschaffen werde, die Kindergartensprengel entsprechend erweitert bzw. geöffnet werden müssten. Jemand, der für sein Kind eine ganztägige und ganzjährige Betreuung brauche, werde dieses dann dort unterbringen, jemand, der das Kind zu Mittag abholen und am Nachmittag selber betreuen möchte, werde eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Nähe der Wohnung in Anspruch nehmen. Es sei also nicht so, dass die ganze Stadt dann den neuen Kindergarten in der Unteren Lend in Anspruch nehmen müsse. Eine derartige bedarfsorientierte Vorgangsweise gebe es unter Hinweis auf den Kindergarten Schöneegg bereits jetzt.

StR Dr. Haslwanter stellt einen **Gegenantrag**. Bis exakte Pläne vorlägen für das neue Kinderbetreuungszenrum, würde die Dichte 2 reichen. Dahinter wisse man nicht, was kommen solle. Sie sei der Meinung, man könne die Dichte bei D2 belassen, es handle sich hier um vorauseilenden Gehorsam, den sie nicht verstehe.

**Sie stelle somit den Gegenantrag, es bei der bestehenden Dichtezone 2 zu belassen.**

**Beschluss:**

**Der Gegenantrag von StR Dr. Haslwanter wird mit 3 Stimmen gegen 18 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.**

**Beschluss:**

**Der vorliegende Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

## 18.

### **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Verordnungstext zu § 4 Abs. 10**

**Sachverhalt:**

Der Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse – Dr. Otto Stolz Straße weist derzeit eine lockere, stark durchgrünte Bebauung auf. Seitens der Stadtgemeinde Hall wird angestrebt, den Gebietscharakter soweit als möglich zu bewahren. Um den Erhalt des Gebietscharakters zu ermöglichen, soll das örtliche Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die mindesterforderliche Baumassendichte des gegenständlichen Bereiches geändert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diese einstimmig.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10 durch vier Wochen hindurch vom zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

***Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 10 Abs. 4 geändert:***

**Es wird die Baudichtestufe 2a in den Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T eingefügt:**

**Baudichtestufe 2a:**

**Bauweise:** überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Baudichte.

**Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.**

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig.

Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,25 auszugehen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**19.**

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2015) betreffend Gste .354, .355, .356/1, .356/2, .357, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 119/1, 122/2, 122/3, 122/4 und 122/5 sowie Teilfläche Gst 122/1, alle KG Hall, Fassergasse/Amtsbachgasse/Stolzstraße**

**Sachverhalt:**

Der Bereich Amtsbachgasse – Fassergasse – Dr. Otto Stolz Straße weist derzeit eine lockere, stark durchgrünte Bebauung auf. Seitens der Stadtgemeinde Hall wird angestrebt, den Gebietscharakter soweit als möglich zu bewahren. Um den Erhalt des Gebietscharakters zu ermöglichen, soll das örtliche Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die mindest erforderliche Baumassendichte des gegenständlichen Bereiches geändert werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.01.2016 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diese einstimmig.

**Antrag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .354, .355, .356/1, .356/2, .357, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 119/1, 122/2, 122/3, 122/4 und 122/5 sowie im Teilbereich des Gst 122/1, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- **Änderung der Dichtezone von D2 in D2a**  
Dichtezone D2a: geringe bis mittlere Baudichte

**Somit erhält dieser Bereich folgende Festlegungen:**

- **z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index W2 (vorw. Wohnnutzung):** Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- **Dichtezone D2a: geringe bis mittlere Baudichte**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**20.****Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 495/3, .451/1, .451/4, .451/3, 494/1, 494/2, .451/2 und 493 sowie Teilflächen der Gste 1029/2 und 495/1, alle KG Hall, Mitterweg****Sachverhalt:**

Herr Josef Bliem ist Alleineigentümer des „Bruggerhofes“, Mitterweg 4, und Pächter des landeseigenen „Rösslhofes“. Das Wirtschaftsgebäude des „Bruggerhofes“ steht seit 1993 leer. Es befindet sich in eingeengter Lage und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aufgrund dieser Gegebenheiten möchte Herr Bliem den Wirtschaftsteil der Hofstelle „Bruggerhof“ auflassen und für die weichenden Kinder dort Wohnungen errichten. Gleichzeitig beabsichtigt er, für sich selbst im Süden des Hofareals einen Bungalow zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 14.12.2015 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Gste .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- Änderung von Index L1 in Index W6
- Änderung Dichtestufe von D1 in D2
- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches um 147 m<sup>2</sup> im Süden - bisher festgelegt als landwirtschaftliche Freihaltefläche

***Die für den Planungsbereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:***

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W6 (vorw. Wohnnutzung): Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Pensionen, Handels- und Dienstleistungsbetrieben etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser

Die Debatte zu den TOP 20. und 21. wurde unter einem geführt und wird hier wiedergegeben:

DI Rauch antwortet auf entsprechende Frage von GR Teyml, dass die Landwirtschaft dort schon aufgelassen sei und das Gebäude dazu auch nicht mehr den Erfordernissen entsprechen würde.

GR Vedlin möchte wissen, ob die Erschließung nur von Norden her, sozusagen sackgasenartig, erfolgen solle.

Dies wird von DI Rauch bejaht, und im Rahmen dieses Vorhabens gebe es auch keine Änderung.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**21.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 20) betreffend Gste 495/3, .451/1, .451/4, .451/3, 494/1, 494/2, .451/2 und 493 sowie Teilflächen der Gste 1029/2 und 495/1, alle KG Hall, Mitterweg**

Die Debatte zu den TOP 20. und 21. wurde unter einem geführt und wird unter TOP 20. wiedergegeben.

**Sachverhalt:**

Herr Josef Bliem ist Alleineigentümer des „Bruggerhofes“, Mitterweg 4, und Pächter des landeseigenen „Rösslhofes“. Das Wirtschaftsgebäude des „Bruggerhofes“ steht seit 1993 leer. Es befindet sich in eingeeengter Lage und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aufgrund dieser Gegebenheiten möchte Herr Bliem den Wirtschaftsteil der Hofstelle „Bruggerhof“ auflassen und für die weichenden Kinder dort Wohnungen errichten. Gleichzeitig beabsichtigt er, für sich selbst im Süden des Hofareals einen Bungalow zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 14.12.2015 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .451/1, .451/2, .451/3, .451/4, 493, 494/1, 494/2, 495/3 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Umwidmung**

**Gst .451/1, KG Hall, (rund 926 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst .451/2, KG Hall, (rund 44 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst .451/3, KG Hall, (rund 438 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst .451/4, KG Hall, (rund 67 m<sup>2</sup>) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 1029/2, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst 493, KG Hall, (rund 553 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst 494/1, KG Hall, (rund 193 m<sup>2</sup>) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst 494/2, KG Hall, (rund 134 m<sup>2</sup>) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 495/1, KG Hall, (rund 321 m<sup>2</sup>) Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche Gst 495/1, KG Hall, (rund 147 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Gst 495/3, KG Hall, (rund 601 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **22.**

### **Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 21/2015) betreffend Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, Recheisstraße**

**Sachverhalt:**

Das auf Gst .366/1 bestehende Wohngebäude soll abgerissen und nach der Vereinigung der Gste .366/1 und 165/8 in größerer Form neu errichtet werden. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt. Im Bebauungsplan wird die gekuppelte Bauweise verankert, weshalb das Gst 165/2 ebenfalls in den Planungsbereich einbezogen wird. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits ge-



geben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete in seiner Sitzung vom 18.01.2016 die Erlassung.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste .366/1, 165/2 und 165/8, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).**

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, ob zum Amtsbach hin ein Uferschutzstreifen vorgeschrieben sei.

DI Rauch antwortet, dass es einen Uferschutzstreifen im strengeren Sinne nur im Naturschutzgesetz außerhalb geschlossener Ortschaften gebe. Vorgesehen sei jedoch ein ca. zwei Meter breiter Bereich mit einer absoluten Baugrenzlinie, was bedeute, dass dort gar nichts zum Bachgerinne hineingebaut werden dürfe, also auch keine Terrasse oder ähnliches. Das sei jedoch keine Forderung seitens des Naturschutzes, sondern des Schutzwasserbaues, also der Wasserwirtschaft.

StR Dr. Haslwanger fragt, wie es sich diesbezüglich bei anderen, an den Amtsbach anschließenden Grundstücken verhalte. Gebe es dort auch derartige Uferschutzstreifen, und wie breit seien diese?

DI Rauch verweist auf den Kienzachbach im Bereich des Straubkasernenareals, wo es einen vier bis fünf Meter breiten, freizuhaltenden Bereich gebe. Da sei die Situation natürlich eine andere, weil dieser einerseits verrohrt sei und andererseits vielfach vom Kasernenareal noch nicht herangebaut gewesen sei. Das sei sicher noch beengter, aber aufbauend auf der bestehenden Gebäudestruktur. Er könne nicht sagen, ob dies überall in Hall gleich sei. Die Erfahrung sei, dass das Baubezirksamt versuche, hier einheitliche Abstandsbereiche festzulegen, wobei die gegenständlichen zwei Meter sicher das Minimum seien. Dies sei auch wichtig, um bei Erhaltungsarbeiten, der Gerinneräumung, etc. hinzukommen.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, ob DI Rauch das gegenständliche Projekt raumplanerisch befürworte.

DI Rauch erachtet das Projekt als an der Grenze dessen, was von der fachlichen Seite vertretbar sei, was die Verbauung nach innen anbelange. Das sei ja auch schon mehrfach diskutiert worden. Einerseits sei das Projekt in mehreren Stufen über mehrere Jahre entwickelt worden, wobei sein Büro erst seit Herbst letzten Jahres damit befasst sei. Es hätten ja schon verschiedene Vorentscheidungen stattgefunden. Zur Verbauung des In-

nenhofes sei den Unterlagen keine kritische Äußerung zu entnehmen gewesen. Der Planer und der Bauherr seien somit mit einer gewissen Berechtigung davon ausgegangen, dass das bisher Geplante auch akzeptabel erscheine. Man habe auf der einen Seite eine massive Verbauung, man habe auch auf der anderen Seite eine massive Verbauung. Es sei die Frage, wie sehr man diese Innenhöfe beanspruche. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Projektes einerseits, und der heute schon sehr dichten Bebauung andererseits sei es schwer zu argumentieren, „Du sei jetzt zurückhaltend“, wenn man ein bisschen herumschauen. Das müsse man ehrlicher Weise sagen. Von der Seite her sei es vertretbar.

StR Dr. Haslwanger äußert, sie habe von der damaligen Behandlung im Ausschuss mitgenommen, dass dieses Projekt auch seitens Herrn DI Rauch nicht befürwortet werde. Es seien die Grünflächen im Norden viel zu gering, und DI Rauch habe gesagt, das sei kein qualitativvolles Wohnen mehr. DI Rauch habe gesagt, das sei ein Wahnsinn, weil man dann nur hoffen könne, dass bei diesem Projekt der Nachbar auf seinem Grund nichts baue, weil das sonst eine Katastrophe sei. Sie frage sich, warum das Projekt nun eigentlich da sei, das sei keine Raumplanung mehr, sondern ein klassisches Beispiel dafür, dass in Hall manche Gleicher seien als andere. Es gebe hier keinen Vorteil für die Stadt Hall, das sei nicht zum Wohle der Haller Bürger. Man hätte laut Zitat des Herrn DI Rauch kein qualitativvolles Wohnen bei diesem Projekt, und warum solle es befürwortet werden? Weil es gewisse Unterstützer und Freunde seien, die ÖVP sei in diesem Bezug eine Lobbyisten-Partei. Bei dieser Entscheidung gehe es nur zum Vorteil eines Einzelnen und zum Nachteil der Haller Bevölkerung. StR Dr. Haslwanger wendet sich an Bgm. Dr. Posch und bringt vor, das sei ihre Raumordnungspolitik, und dies sei in ihren Augen aufs Schärfste zu verurteilen. Sie wundere sich auch, warum der Sachverständige DI Rauch hier jetzt keine klareren Worte spreche.

GR Weiler meldet sich zu Wort. Abgesehen von den Argumenten von StR Dr. Haslwanger und abgesehen davon, dass sich das Projekt in unmittelbarer Nähe zu einem schönen Anstanz mit einem schönen Treppenturm befinde, der dadurch völlig entwertet werde, sei sie sehr enttäuscht, dass der Bauwerber nicht sein desolates und inzwischen verfallenes Altstadthaus renoviere, sondern da außen etwas Neues baue.

Bgm. Dr. Posch kommentiert die Äußerung von GR Weiler so, dass dies hier wegen Unsachlichkeit keinen Platz habe.

DI Rauch bestätigt, dass er im Ausschuss eine kritische Position zum gegenständlichen Vorhaben eingenommen habe. Und er habe auch jetzt gesagt, es sei gerade noch vertretbar, er habe das nicht befürwortet und sage ehrlich, dass er sich die Entscheidung nicht leicht gemacht habe. Das jetzt sei an der Grenze, es habe eine durchaus intensive und kontroverielle Diskussion auch stattgefunden, ohne dies im Sinne der Verschwiegenheitspflicht im Ausschuss jetzt noch weiter auszubreiten. Er halte es für gerade noch vertretbar und wolle neuerlich betonen, dass er das nicht befürwortet habe, er habe aber nicht gesagt, „das sei ein Wahnsinn“. Dass die Grünflächenausstattung da drinnen dann sehr dürrftig werde, sei richtig. Für ihn würden zwei Aspekte die „noch Vertretbarkeit“ begründen. Das sei einerseits die Entwicklungsgeschichte des Projektes: Wenn man zwei Jahre an diesem Projekt arbeite, und dem Projektwerber immer wieder Rückmeldungen gebe, dann sei es schwer, nach 1 ¾ Jahren zu sagen, jetzt sei es auf einmal anders, jetzt komme ein komplett neuer Aspekt hinein, nur weil ein zusätzlicher Sachverständiger damit befasst sei. Er sehe dann natürlich auch die Betroffenheit eines Planers und eines Projektwerbers, der sage, von dem war bis jetzt eigentlich nie die Rede, und jetzt komme plötzlich ein komplett neuer Aspekt. Das Zweite sei diese Nachbarschaft mit massiver Verbauung, und jetzt erwische es sozusagen den Letzten, und am Besten sollte der jetzt die Freiräume für die Nachbarn bereitstellen. Man sei hier sicher in einem Dilemma, er habe es gerade noch für vertretbar erachtet. Sein Anliegen wäre,

dass die Stadt sich in der neuen Gemeinderatsperiode dieser Thematik, bis zu welchem Grad man eine solche Innenhofbebauung akzeptieren könne, und welche Rahmenbedingungen man damit festlegen wolle, intensiv diskutiere, um eine Art generelle Richtlinie zu finden, an Hand derer man solche Vorhaben beurteilen könne. Das habe auch den Vorteil, dass man von all diesen Einzelfällen weg komme und eine Beurteilungsgrundlage bekomme. Er befürworte dieses Projekt nicht, aber er halte es gerade noch für vertretbar.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist möchte wissen, ob hier die Entwicklungsgeschichte tatsächlich ein raumplanerischer Maßstab sei. Sei es nicht raumplanerisch vertretbarer, dass bei einer so dichten Verbauung auf Freiflächen geschaut werde, dass also offener gebaut werde?

DI Rauch antwortet, dass genau diese Diskussion geführt worden sei. Es gehe ihm schon darum, dass in dieser Entwicklungsgeschichte ja auch durchaus sachverständige Personen vom Bauamt dabei gewesen seien. Da hätten bestimmte Vorabklärungen stattgefunden. Ohne jemandem einen Vorwurf zu machen, sei da das Thema der Freiraumversorgung vielleicht weniger akzentuiert gesehen worden, als von seiner Seite. Man könne zu diesen Dingen durchaus unterschiedlicher Meinung sein, er habe seine fachliche Meinung im Ausschuss formuliert, er sage noch einmal, er halte es für an der Grenze, aber noch vertretbar auf Grund dieser Umstände. Was anders wäre, wenn dieses Projekt nie fachlich und inhaltlich diskutiert worden wäre. Aus den Unterlagen gehe hervor, dass es fachlich diskutiert worden sei, halt mit einer anderen Beurteilung, und deshalb wolle er das nicht alles wegwischen. Unabhängig vom Bauherren oder Planer gebe es Themen wie Rechtssicherheit oder Vertrauensschutz, zumal bei den gleichen gesetzlichen Grundlagen.

GR Mag.<sup>a</sup> Schmid möchte wissen, ob da Wohnungen entstehen und wie viele, und ob diese verkauft würden.

DI Rauch antwortet, dass 4 oder 5 Wohnungen geschaffen würden, ob diese verkauft würden, wisse er nicht.

Bgm. Dr. Posch äußert zu StR Dr. Haslwanter, wenn diese das Wort „Lobbyist“ negativ gemeint haben sollte, dann weise sie das entschieden zurück.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 8 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

**23.**

**Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2016) betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße / Breitweg**

**Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, eine insgesamt 12 Wohneinheiten umfassende Wohnanlage aus zwei durch einen Erschließungs- und Infrastrukturbereich verbundenen Wohnblöcken und einer gemeinsamer Tiefgarage zu errichten. Das Vorhaben entspricht hinsichtlich Bauplatzhöchstgröße, höchster Punkt Gebäude in Metern ü. d. A sowie Höchstbaudichte nicht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes. Um das Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, werden gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraus-

setzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit dieser Angelegenheit und befürwortete in seiner Sitzung vom 28.01.2016 die Auflage des ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 3722/1, .232, 3721, 3720, 3723/3, alle KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).**

StR Dr. Haslwanger erachtet auch dieses Projekt als zu dicht, auch wenn Flächen abgetreten würden. Es handle sich hier um einen privaten Bauwerber. Dies sei keine geplante Raumordnung. Es würden hier fixe Obergrenzen, wie etwa in Absam, fehlen. Es gebe keine Richtlinien oder Punkte, an die man sich halten könne. Es sei ein privater Bauträger, wo keine billigen Wohnungen entstehen würden, von ihrer Seite gebe es keine Zustimmung.

Bgm. Dr. Posch sieht einen großen Vorteil für die Stadt, da man seit Jahrzehnten eine Verbreiterung des Breitweges an dieser Stelle anstrebe. Das öffentliche Interesse sei damit gewahrt. Dass private Bauträger bauen würden, sei deren Geschäftszweck. Das bodensparende Bebauen fließe auch hier ein.

Vbgm. Mimm äußert, wer dort zu tun habe und sehe, wie sich die Engstelle auswirke, bemerke, das größte Augenmerk auf eine Verbreiterung zu legen sei.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich genehmigt.**

**24.**

**Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**25.**

**Halte- und Parkverbot Schinderegg**

**Sachverhalt:**

Die Zu- und Abfahrt aus dem Carport des Objektes Milser Straße 39 (Gst .1124, KG Hall) ist durch parkende Fahrzeuge im Straßenzug Schinderegg südlich des Gst 438/13, KG Hall, erheblich beeinträchtigt bis teilweise unmöglich. In diesem Bereich befinden sich auch keine markierten Kurzparkzonenstellplätze. Diese beginnen erst westlich

des Carports auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Durch eingebrachtes Bildmaterial der dortigen Anwohner und Carportbenützer wird aber regelmäßig in diesem Ausfahrtsbereich geparkt wonach die Zu- und Abfahrt aus dem Carport erheblich behindert wird. Dies wiederum beeinträchtigt die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in diesem Bereich maßgeblich.

Nähere Informationen sind aus dem Verkehrstechnischen Gutachten vom 21.01.2016 zu entnehmen.

Der Verkehrsausschuss hat sich in einer 44. Sitzung vom 22.10.2015 sowie in seiner 45. Sitzung vom 09.11.2015 mit der Anfrage der dortigen Carportbenützer befasst und der Erlassung eines Halte- und Parkverbotes zugestimmt.

**Antrag:**

**Das Halten und Parken im Straßenzug Schinderegg, unmittelbar südlich des Gst 438/13, KG Hall (Hsnr. Schinderegg 1), wird laut beiliegendem Verordnungsentwurf verboten. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Ziff. 1 StVO 1960 „Anfang“ und „Ende“ laut Beilage 1 vom 19.01.2016.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.**

**26.**

**Antrag vom 30.09.2015 der SPÖ Hall betreffend  
50%-Ermäßigung auf das Monats- oder Jahresticket**

In Erledigung des Antrages der SPÖ Hall vom 30.9.2015 wurde folgender Sachverhalt erhoben:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Ermäßigung (lt. Antrag) auf das Monats- oder Jahresticket durch die Stadtgemeinde nicht möglich ist, zumal der Tarif vom VVT und nicht von der Gemeinde festgelegt wird. Hinsichtlich einer Refundierung von 50 % der Beschaffungskosten gilt folgendes zu beachten: Aufgrund der zentralen Ausstellung der Behindertenausweise durch das Sozialministeriumsservice über das Bundesrechenzentrum ist es nicht möglich, die genaue Anzahl der in Hall in Tirol wohnhaften Personen mit einem Behindertenausweis festzustellen (tel. Auskunft vom 7.1.2016).

Es gibt jedoch Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung, Handicap oder Schwerkriegsbeschädigte auf Einzel – und Tagestickets, vorausgesetzt es liegt ein österr. Behindertenausweis vor mit einem Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % bzw. Eintrag im Behindertenausweis „der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Behindertengesetz in Anspruch nehmen“. Von dieser Ermäßigungsmöglichkeit sind auch die Inhaber von Schwerkriegsbeschädigtenausweisen betroffen. Ermäßigt erstanden werden können jedoch nur Einzeltickets (3 Zonen, ermäßigt auf 2,00 €) und Tagestickets (ermäßigt auf 4,00 €). Eine Begleitperson wird gratis befördert. Der Erwerb von Monats- und Jahreskarten ist nicht möglich und wird von Seiten des VVT mit der äußerst geringen Nachfrage und der Übertragungsmöglichkeit (Monatstickets werden nur übertragbar verkauft) begründet. Von Seiten des Sozialministeriumsservice wird diesbezüglich festgestellt, dass Personen mit derart hoher Behinderung die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dauer nicht zumutbar erscheint.

Für Personen, die einen geringeren Behinderungsgrad haben, gilt grundsätzlich zu beachten, ob nicht Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bezogen werden. Im § 19 leg. cit. ist eindeutig geregelt, dass BezieherInnen von Reha-Leistungen Anspruch auf Fahrtkostenersatz haben. Über Form und Ausmaß hat die zuständige Behörde zu entscheiden.

Weiters ist anzumerken, dass SeniorInnen ab 62 Jahre für das Jahresticket (gültig für ganz Tirol) 250,00 €, ab 75 Jahre 125,00 €. Die österreichweit gültige ÖBB-Vorteilscard „Senior“ kann um ca. € 29,00 bei den ÖBB beantragt werden und kann der Anschaffungsbetrag unter Anwendung der Richtlinie zu Erlangung von Befreiungen und Begünstigungen (GR-Beschluss vom 15.12.2015) subventioniert werden. Für Familien gilt die ÖBB Vorteilscard „Familie“ in Verbindung mit dem kostenlosen Tiroler Familienpass. Wobei hier auch auf Einzel- und Tagestickets abgestellt wird.

Für HallerInnen besteht seit einigen Wochen die Möglichkeit, im Stadtservice-Büro VVT-Tickets für Busfahrten nach Innsbruck oder Schwaz auszuleihen. Hierfür wurden übertragbare Monatstickets angekauft, die jeweils für einen Tag unentgeltlich ausgegeben werden.

Nach eingehender Beratung des im Betreff genannten Tagesordnungspunktes im Sozial- und Wohnungsausschuss und im Finanz- und Raumordnungsausschuss ergeht an den Gemeinderat nachfolgende

**Beschlussempfehlung:**

**Der Antrag der SPÖ Hall vom 30.09.2015 betreffend 50%-Ermäßigung auf das Monats- oder Jahresticket für in Hall wohnhafte Personen mit gültigem Behindertenpass (Grad der Behinderung mindestens 50 %) und Einkommensschwache wird dahingehend abgeändert, dass Personen, die nach den Bestimmungen der am 15.12.2015 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien zur Erlangung von Befreiungen und Begünstigungen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen, ein Zuschuss von maximal 50 % der Anschaffungskosten für ein nicht übertragbares Jahresticket der Buslinie Hall-Innsbruck und retour beim Sozial- und Wohnungsamt gewährt wird, sofern keine anderen Leistungsträger hierfür subsidiär Unterstützungen leisten.**

**Beschluss:**

**Die gegenständliche Beschlussempfehlung wird einstimmig genehmigt und der Antrag somit in diesem Sinne erledigt.**

**27.**

**Antrag vom 30.09.2015 der SPÖ Hall betreffend  
Entwicklungskonzept Kinderbildungseinrichtungen**

Der Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationenausschuss hat sich mit dem gegenständlichen Antrag befasst und gibt dazu folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab:

Der Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationenausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 26.01.2016 in Erledigung des SPÖ-Antrages vom 30.09.2015 einstimmig, dass unter der Voraussetzung und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet werden soll, wobei die Punkte 2 bis 7 des Antrages der SPÖ Hall innerhalb angemessener Zeit unter Berücksichtigung eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes durchgeführt werden sollen.

GR Mag.<sup>a</sup> Schmid führt aus, dass der Antrag im Ausschuss ausgiebig diskutiert worden sei, alle seien mit dem Ergebnis sehr zufrieden und sie hoffe, dass die Punkte 2 bis 7 in absehbarer Zeit erledigt werden könnten.

**Beschluss:**

**Die gegenständliche Beschlussempfehlung wird einstimmig genehmigt und der Antrag somit in diesem Sinne erledigt.**

**28.**

**Antrag vom 17.11.2015 der SPÖ Hall betreffend schulische Tagesbetreuung**

Der Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationenausschuss empfahl in seiner Sitzung am 26.01.2016 einstimmig eine Abänderung des vorliegenden Antrages vom 17.11.2015. GR Mag.<sup>a</sup> Schmid hat am 27.01.2016 folgenden geänderten Antrag übermittelt, welcher nun zur Behandlung vorliegt:

Abgeänderter Antrag zu Sitzung des Gemeinderates am 2.2.2016  
(Ursprünglicher Antrag vom 17.11.2015)

Bezugnehmend auf die drohende Schließung des Hortes Leopoldinum und unserer Anfrage vom 3.11.2015 in der auch die Bürgermeisterin unsere Meinung vertritt dass die einzige sinnvolle Alternative in der schulischen Tagesbetreuung liegt, stellen wir MandatarInnen der Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:

**Die Stadtgemeinde Hall möge dafür Sorge tragen dass, im Falle einer tatsächlichen Schließung des Hortes Leopoldinum, spätestens zum September 2016 die schulische Tagesbetreuung in Hall installiert ist.**

Weitere Details wie Ort, Sprengellösung, Ausgestaltung des Mittagstisches mögen im zuständigen Ausschuss diskutiert und empfohlen werden.

GR Mag.<sup>a</sup> Schmid möchte ergänzen, dass es im Ausschuss konstruktive Diskussionen mit einem guten Ergebnis gegeben habe. Die schulische Tagesbetreuung werde für sie ein Thema bleiben.

**Beschluss:**

**Der vorliegende Abänderungsantrag vom 27.01.2016 wird einstimmig genehmigt.**

**29.**

**Antrag von der SPÖ Hall, Die Grünen, FPÖ und Für Hall vom 30.09.2015 betreffend die Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes**

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat sich mit dem gegenständlichen Antrag vom 30.09.2015 befasst und mehrheitlich folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

**Beschlussempfehlung  
des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses an den Gemeinderat:**

**Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat in der Betreffsache gemäß § 41 Abs. 2 TGO folgende Beschlussfassung:**

*„In entsprechender Abänderung und Erledigung des Antrages von SPÖ Hall, Die Grünen, FPÖ und Für Hall vom 30.09.2015 betreffend die Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes – Mobilitätskonzept Hall-Mils wird Folgendes beschlossen:*

*Die Stadtgemeinde Hall in Tirol bekennt sich – wie bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2015 betreffend den Abänderungsantrag zum Antrag von Für Hall vom 07.07.2015 – „Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung“ - zu innerstädtischen und gemeindeübergreifenden Lösungsansätzen, die Verkehrsproblematik im Stadtgebiet (insbesondere die Ost-West-Achse B171 sowie die Nord-Süd-Achse über den Stadtgraben L8, jeweils mit Konzentration im Problembereich „Kreuzung am Unteren Stadtplatz“, sowie den Umwegverkehr in städtischen Wohngebieten) betreffend. Dabei sollen die Aspekte „motorisierter Verkehr, Radwegenetz, Öffentlicher Personennahverkehr und S-Bahn“ einbezogen werden.*

*Die Tiroler Landesregierung, vertreten durch den politischen Verkehrsreferenten und die zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, wird weiterhin er-sucht, den von Frau Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch initiierten Gesprächsprozess zur Haller Verkehrsproblematik zügig und konsequent fortzusetzen.*

*Die in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich installierte Strategiegruppe unter Federführung des Landes soll nach wie vor aus Fachleuten und politischen VertreterInnen der Gemeinden des Planungsverbandes 16 „Hall und Umgebung“, zudem nach fachlichen Erfordernissen anlassbezogen erweitert um VertreterInnen zusätzlicher, für diese Thematik relevanter Gemeinden, zusammengesetzt sein und die Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung jedenfalls vorsehen.*

*Auf Basis der Ergebnisse der im Jahr 2015 beauftragten Verkehrserhebung sollen inner-städtische Verkehrsmaßnahmen gesetzt werden.*

### **Begründung:**

*Mit dem vorliegenden Antrag vom 30.09.2015 wurde Folgendes beantragt:*

#### **ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

**Zur Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes für Hall und Umgebung die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung der zuständigen Fachabteilungen des Landes Tirol, wobei nachstehende Personen bzw. Gruppierungen an dieser Arbeitsgruppe beteiligt sein sollen:**

**Politische Vertreter bzw. die Obmänner der Verkehrsausschüsse der Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung, erweitert um die Gemeinden Baumkirchen, Volders, Wattens und Tulfes, ein international tätiges, unabhängiges Fachplanungsbüro sowie auch Vertreter der in den Gemeinden zu diesem Thema entstandenen/entstehenden Bürgerinitiativen.**



**Begründung:**

Aufgrund des Wahlergebnisses in Mils wurde der Verkehrsspanne Ost vom Land eine Absage erteilt. Das Land Tirol fordert nunmehr konstruktive Lösungen von den Gemeinden, welche nur in einer gemeinsamer Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes entstehen können, dies unter Einbindung aller betroffener Gemeinden, des Landes Tirol sowie einer Begleitung durch ein unabhängiges Fachplanungsbüro. Wichtig ist weiters die Einbindung von Vertretern der Bürgerbewegungen „Bewegungsimpulse Hall“ und „Faire Mobilität Mils“, welche insbesondere die Anliegen der Bevölkerung am besten einbringen können.

Das Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für die oben genannte Region betreffend den öffentlichen, den motorisierten Individual- und den Radfahrerverkehr unter Berücksichtigung eines Zeithorizontes von mindestens 30 Jahren.

*Dazu ist – wie bereits im vom Gemeinderat am 17.11.2015 zum Thema „Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung“ beschlossenen Antrag - Folgendes auszuführen:*

*Für die überörtliche Verkehrsplanung ist die Tiroler Landesregierung zuständig. Abgesehen von den bereits erfolgten Beschlussfassungen des Gemeinderates betreffend die Linienänderungen des Regiobus und des Stadtbus ist somit weiterhin vehement beim Land Tirol für eine regionale Verkehrslösung einzutreten. Zur Beurteilung langfristiger Lösungsansätze werden unter anderem auch die durchgeführten Verkehrszählungen im Haller Stadtgebiet dienen, um Problemstellen aktuell analysieren und lösen zu können.*

*Zwischenzeitlich wurde über Initiative von Bürgermeisterin Dr. Posch beim Land bezüglich der Verkehrsthematiken für die Region eine Strategiegruppe eingesetzt, an welcher bislang politische VertreterInnen der Stadtgemeinde Hall in Tirol (MandatarInnen des erweiterten Wirtschafts- und Verkehrsausschusses), Vertreter des Landes sowie Fachplaner teilgenommen haben, wobei diese Strategiegruppe auf breiter Basis aufgestellt werden und sowohl die betroffenen Umlandgemeinden (insbesondere des Planungsverbandes 16 „Hall und Umgebung“) als auch die Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung umfassen soll.*

*Die erste Sitzung von Vertretern und Fachleuten des Landes mit VertreterInnen der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat schon am 06.11.2015 in der Landesbaudirektion, eine weitere am 28.01.2016 stattgefunden. Anlässlich der Sitzung des Planungsverbandes 16 am 10.11.2015 hat Bürgermeisterin Dr. Posch als dessen Obfrau die Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinden eingeladen, Teilnehmer für diese Strategiegruppe zu nominieren und dorthin zu entsenden. Inwieweit dies tatsächlich erfolgt, liegt naturgemäß nicht im Einflussbereich der Stadtgemeinde Hall in Tirol.*

*Mittels Gemeinderatsbeschlusses konkret genannte BürgerInneninitiativen für die beabsichtigte BürgerInnenbeteiligung von vornherein schon jetzt festzulegen, erscheint in Hinblick auf die (im vorliegenden Antrag vom 30.09.2015 ja begehrte) Federführung des Landes und die bei diesem Thema wohl einzubeziehenden, an der Strategiegruppe teilnehmenden Umlandgemeinden als verfrüht. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird das angesichts eines gewünschten „gemeinsamen Mobilitätskonzeptes unter Federführung des Landes und unter Beiziehung betroffener Umlandgemeinden“ nicht alleine zu entscheiden haben. Dieser Aspekt sollte damit zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Festlegung der Art und Weise der BürgerInnenbeteiligung in der Strategiegruppe konkretisiert werden. Eine Zuziehung diesbezüglich relevanter BürgerInneninitiativen wird seitens der Stadtgemeinde jedoch angestrebt. Zudem obliegt es dem – wie beantragt federführenden – Land als Auftraggeber, welcher Planungsbüros es sich bedient.“*

GR Schramm-Skoficz führt aus, sie hätten den Antrag heute besprochen. Sie könne dem nicht Folge leisten. Der Antrag vom 30.09.2015 sei nach wie vor aufrecht. Sie habe die Besprechung bei der Landesbaudirektion vom letzten Mal wie eine moderierte Sitzung des Haller Gemeinderates wahrgenommen. Von Angelegenheiten wie der Begegnungszone habe sie erstmals dort gehört. Für eine große Lösung brauche es die anderen Gemeinden und die Bürgerbewegungen.

StR Dr. Haslwanter kann sich GR Schramm-Skoficz nur anschließen. Sie könne nicht verstehen, warum der Antrag der gesamten Opposition wieder abgeändert werden müsse. Das liege wohl am Unvermögen der ÖVP, den Antrag, in dem alles enthalten sei, anzunehmen. Da müsse wieder eine ÖVP-Änderung daraus gemacht werden. Sie würden der Beschlussempfehlung nicht zustimmen.

Vbgm. Mimm liest zunächst die vorliegende Beschlussempfehlung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses noch einmal durch, welche sehr kurzfristig vorgelegt worden sei. Er glaube, dass der Abänderungsantrag des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses inhaltlich mehr oder weniger das Gleiche befürworte wie der ursprüngliche Antrag und sogar ausführlicher ausgeführt sei. Sie wollten aber, dass der ursprüngliche Antrag angenommen werde. Mehr oder weniger handle es sich hier um einen Streit um des Kaisers Bart. Der Abänderungsantrag sei zwar inhaltlich ausführlicher, aber es gehe hier auch um das Prinzip. Sie würden daher wollen, dass auch über den ursprünglichen Antrag abgestimmt werde.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass eine Änderung des ursprünglichen Antrages alleine schon deshalb erforderlich gewesen sei, da die Einbindung etwa der Gemeinden Wattens und Baumkirchen nicht in die Zuständigkeit der Stadt falle. Welches Planungsbüro mit dieser regionalen Verkehrsplanung beauftragt werde, liege in der Verantwortung des Landes. Man könnte durchaus anregen, dass andere Fachplaner beigezogen werden könnten. Jedenfalls könne man die Gemeinderäte etwa von Wattens und Baumkirchen nicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe verpflichten.

GR Schramm-Skoficz versteht nicht, warum man sich hier vor dem Land ducke. Eine Stadt mit 13.000 Einwohnern könne beim Land fordern, dass ein anderer Planer genommen werde.

Vbgm. Mimm sieht das unter dem Aspekt, „Wer zahlt, schafft an“. Wenn die Stadt einen Sachverständigen fordern würde, werde den die Stadt auch zahlen müssen. Das Land sollte federführend tätig sein. Andere Gemeinden einzuladen, sei eine andere Geschichte. Die Umlandgemeinden hätten ja auch keine Absicht gehabt, das letzte Mal teilzunehmen, wohl wegen der bevorstehenden Gemeinderatswahlen. Dennoch werde wohl Bereitschaft bestehen, danach wieder teilzunehmen.

GR Zechberger will sich StR Dr. Haslwanter anschließen. Es gehe um die Chance, mit guten Argumenten die anderen Gemeinden zu gewinnen.

Vbgm. Nuding führt aus, dass die Opposition einen Antrag gestellt habe, den man sich angeschaut habe, und es sei vernünftig, daran zu schrauben und zur vorliegenden Abänderung zu gelangen, um gemeinsam das Land in die Pflicht zu nehmen.

In weiterer Folge wird zunächst über die Beschlussempfehlung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses, und sodann über den ursprünglichen Antrag vom 30.09.2015 abgestimmt.

**Beschluss:**

**Die Beschlussempfehlung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 02.02.2016 bezüglich des Antrages von SPÖ Hall, den Grünen, FPÖ und Für Hall vom 30.09.2015 betreffend die Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes - Mobilitätskonzept Hall-Mils samt damit verbundener Erledigung des gegenständlichen Antrages wird mit 13 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich angenommen und genehmigt.**

**Beschluss:**

**Der Antrag von SPÖ Hall, die Grünen, FPÖ und Für Hall vom 30.09.2015 betreffend die Erstellung eines gemeinsamen Mobilitätskonzeptes - Mobilitätskonzept Hall-Mils wird mit 9 Stimmen gegen 12 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.**

**30.**

**Antrag der SPÖ Hall vom 22.09.2015 betreffend die Planung der Zukunft unseres Stadtmuseums**

Der Kulturausschuss gab zu diesem Antrag in seiner Sitzung am 19. Jänner 2016 einstimmig folgende

**Empfehlung:**

**Nach Erhebung der tatsächlichen Kosten betreffend die Ausstellung „Wir, die Saline“ soll diese Kostenaufstellung dem Gemeinderat zur Debatte vorgelegt werden.**

GR Zechberger führt aus, dass die Kostenwahrheit Basis für die Finanzierung des Stadtmuseum sein solle. Jetzt darüber zu sprechen, sei für das Jahr 2016 zu spät.

Bgm. Dr. Posch ist der Meinung, dass dies dann für die kommenden Jahre ausschlaggebend sein werde.

StR Tusch weist darauf hin, dass die Ausstellung bis 15.01.2016 gelaufen sei, und die Kosten dafür bereits im Dezember anzusetzen, hätte er sich nicht zugetraut. Er hoffe, dass die Zahlen bis zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses vorliegen würden.

**Beschluss:**

**Die Beschlussempfehlung des Kulturausschusses wird einstimmig genehmigt und der vorliegende Antrag somit auf diese Weise erledigt.**

**31.**

**Antrag der SPÖ Hall vom 30.09.2015 betreffend Vorbereitungen, um das Schulzentrum neu für die zukünftigen Aufgaben fit zu machen**

Der Schulzentrum-Ausschuss hat sich am 21.01.2016 mit dem vorliegenden Antrag beschäftigt und diesen einstimmig befürwortet.

Vbgm. Nuding gratuliert zu diesem Antrag. Frau Landesschulinspektorin Mag. Dr. Ingrid Handle sei auch schon eingeladen worden. Er könne dem nur zustimmen.

GR Zechberger äußert seine Freude darüber, dass der gegenständliche Antrag so gelobt werde.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**32.****Auftragsvergaben Schulzentrum neu**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**33.****Haushaltsjahr 2015; Nachtragskredite; Begründung von Abweichungen****33.1.****Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen im HH-Jahr 2015**

Aufgrund der erfolgten Nachbuchungen ergeht nachfolgender

**Antrag:**

Die folgenden Ausgabenüberschreitungen werden durch Gewährung eines Nachtragskredites jeweils genehmigt:

**1/420000-768001 Abgangsdeckung Verpflegungsgelder Haller Altersheime (Mindestsicherung für alte und betreuungsbedürftige Personen)**

**i.H.v. EUR 254.096,11**

Bedeckung: Minderausgaben auf HHSt.

1/413000-751040 Behindertenhilfebeitrag EUR 122.300,00

1/411000-751110 Mindestsicherungsbeitrag EUR 43.400,00

1/411000-751310 Mindestsicherung Heime EUR 58.100,00

1/469000-751050 Beitrag Mietzinsbeihilfe EUR 30.296,11

Begründung: Da im Jahr 2015 mehr Personen als geplant im Altersheimbereich untergebracht waren, musste mehr Mindestsicherung durch die Gemeinde erbracht werden. Im Gegenzug haben sich die Einnahmen in diesem Bereich beträchtlich erhöht.

**1/859400-510000 Wohnheim Geldbezüge VB EUR 257.684,17**

Bedeckung: Minderausgaben auf 1/859410-510000 Pflegeheim Geldbezüge VB

Begründung: Da im Jahr 2015 mehr Personen als geplant im Altersheimbereich untergebracht waren, ergibt sich eine Verschiebung bei der Personalkostenaufteilung.

**1/859400-581000 Wohnheim DGB sonstige EUR 62.117,09**

Bedeckung: Minderausgaben auf 1/859410-510000 Pflegeheim Geldbezüge VB

Begründung: Da im Jahr 2015 mehr Personen als geplant im Altersheimbereich untergebracht waren, ergibt sich eine Verschiebung bei der Personalkostenaufteilung.

**1/859410-341003 Rückzahlung Wohnbauförderung EUR 80.712,74**

Bedeckung: Minderausgaben auf 1/859410-510000 Pflegeheim Geldbezüge VB

Begründung: Durch eine notwendige Umbuchung (VRV-Konformität) ergibt sich eine neue HHSt.

**1/859430-510000 Seniorenwohnen Geldbezüge VB EUR 57.770,41****Bedeckung:** Minderausgaben auf 1/859410-510000 Pflegeheim Geldbezüge VB**Begründung:** Da im Jahr 2015 mehr Personen als geplant im Altersheimbereich untergebracht waren, ergibt sich eine Verschiebung bei der Personalkostenaufteilung.**1/900000-710000 Finanzverwaltung - Abgaben EUR 253.891,14****Bedeckung:** Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 850000 Erschließungsbeitrag**Begründung:** Die Nachzahlung aus der UST-Prüfung musste von einer HHSt. abgeführt werden. Die bereits am 15.12.2015 beschlossenen Nachtragskredite sind damit ungültig.**Beschluss:****Der Antrag wird einstimmig genehmigt.****33.2.****Abweichungen einzelner Haushaltsstellen gegenüber dem Voranschlag 2015 über EUR 100.000,00****Antrag:****Die in der Beilage aufgelisteten Abweichungen gem. § 106 Abs. 1 TGO zum Voranschlag 2015 über EUR 100.000,00 werden mit den jeweiligen Begründungen genehmigt:****Abweichungen zum VA 2015 über 100.000 Euro**

			Soll	VA 2015	Abweichung	
2/859400	810005	Altersheime der Stadt Hall Verpflegungsgelder-Selbstzahler	367.676,46	183.900	183.776,46	Mehr BewohnerInnen im Bereich Altersheim, Erhöhte Betreuung 1 und 2 untergebracht als geplant. Daher Mehreinnahmen.
2/859400	810060	Verpflegungsgelder-Teilzahler	694.405,20	390.600	303.805,20	Mehr BewohnerInnen im Bereich Altersheim, Erhöhte Betreuung 1 und 2 untergebracht als geplant. Daher Mehreinnahmen.
2/859410	810200	Pflegeheime der Stadt Hall Verpflegungsgelder - Selbstzahler	890.316,09	1.296.000	-405.683,91	Weniger BewohnerInnen im Bereich Pflegeheim untergebracht als geplant. Daher Mindereinnahmen.
2/859410	879000	Kapitaltransferzahlungen von netto-veranschlagten Unternehmungen	846.983,79	1.182.500	-335.516,21	Weniger BewohnerInnen im Bereich Pflegeheim untergebracht als geplant. Daher Mindereinnahmen.
2/859430	879000	Kapitaltransferzahlungen von netto-veranschlagten Unternehmungen	121.728,42	0	121.728,42	Umsetzung Seniorenwohnen plus 2015 nicht möglich, daher Mindereinnahmen.
2/920000	833000	Eigene Steuern Kommunalsteuer	6.747.440,30	6.631.600	115.840,30	Vermehrtes Aufkommen an Kommunalsteuer, das bei Erstellung des VA 2015 noch nicht absehbar war (z.B. Firmenzentrale Fa. Fröschl in Hall)
2/920000	850000	Abgabe § 3, 7 Tir. Verkehrsauf schließungsgesetz	1.196.659,87	250.000	946.659,87	mehrere Großprojekte gestartet, die bei Erstellung des VA 2015 noch nicht absehbar waren (Geppert, Museumsdepot, Businesscenter, Tilak)
2/925000	859100	Ertragsanteile Ertragsanteile	10.426.090,63	10.091.300	334.790,63	Mehreinnahmen aufgrund Finanzausgleich
2/990000	963000	Überschüsse und Abgänge Soll- Überschuss	1.723.606,42	0	1.723.606,42	Abwicklung des Überschusses aus dem Vorjahr. Reine kamerale Maßnahmen zur Abbildung des Überschusses.
6/029000	346900	Amtsgebäude Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	470.000	-470.000,00	Maßnahme nicht erforderlich, da Landesmittel geflossen sind und Rest aus dem OHH finanziert werden konnte.
6/029000	871100	Bedarfszuweisungen	200.000,00	0	200.000,00	Zuweisungen sind erst im Jahr 2015 erfolgt, daher bei Erstellung des VA 2015 noch nicht absehbar.
6/163010	346900	Feuerwehr Hall Investitionsdarlehen von Kreditinstituten		119.000	-119.000,00	Maßnahme nicht erforderlich, da Landesmittel geflossen sind und Rest aus dem OHH finanziert werden konnte.
6/210000	910000	Allgemeinbildende Pflichtschulen Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH		170.000	-170.000,00	Saldovortrag 2014

## 45. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 02. Februar 2016

6/211010	346900	Volksschule am Stiftsplatz Investitionsdarlehen von Kreditinstituten		120.000	-120.000,00	Maßnahme nicht erforderlich, da aus dem OHH finanziert.
6/212000	346900	Hauptschulen Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	140.830,80	1.057.000	-916.169,20	Vorhaben noch in Planungsphase, daher kaum Rechnungen.
6/212000	871100	Bedarfszuweisungen		525.000	-525.000,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/212000	871200	Bedarfszuweisungen II		504.600	-504.600,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/212000	872000	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverb. und -fonds		475.000	-475.000,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/213000	346900	Sonderschulen Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	86.169,20	723.600	-637.430,80	Vorhaben noch in Planungsphase, daher kaum Rechnungen.
6/213000	871100	Bedarfszuweisungen		196.000	-196.000,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/213000	871200	Bedarfszuweisungen II		385.800	-385.800,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/213000	872000	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverb. und -fonds		303.000	-303.000,00	Keine Anforderung möglich gewesen, da Vorhaben noch in Planungsphase.
6/262050	346900	Sportanlage Pigar Investitionsdarlehen von Kreditinstituten		500.000	-500.000,00	Maßnahme nicht erforderlich, da aus dem OHH finanziert.
6/612000	298900	Strassenbau Rücklagen		160.000	-160.000,00	Vorhaben noch in Planungsphase, daher kaum Rechnungen.
6/612000	346900	Darlehensaufnahme		810.000	-810.000,00	Maßnahme nicht erforderlich, da aus dem OHH finanziert.
6/816000	346900	Öffentl. Beleuchtung Darlehensaufnahme		177.200	-177.200,00	Maßnahme nicht erforderlich, da aus dem OHH finanziert.
6/840000	346900	Grundkauf	260.287,53	0	260.287,53	GR vom 6.5.2015
6/853000	O10000	Gebäude	170.000,00	0	170.000,00	GR vom 3.2.2015
			<b>23.872.194,71</b>	<b>26.722.100</b>	<b>-2.849.905,29</b>	

1/411000	751110	Massn. allg. Sozialhilfe Sozialhilfebeitrag an das Land	412.069,00	605.500	-193.431,00	Nachzahlung 2014 ist nicht so hoch ausgefallen, wie erwartet. Daher auch die lfd. Verschreibung geringer.
1/411000	751310	Sozialhilfebeitrag privatrechtlich	508.909,00	626.900	-117.991,00	Nachzahlung 2014 ist nicht so hoch ausgefallen, wie erwartet. Daher auch die lfd. Verschreibung geringer.
1/413000	751040	Massn. Behindertenhilfe Behindertenbeihilfebeitrag an das Land	953.095,00	1.125.400	-172.305,00	Nachzahlung 2014 ist nicht so hoch ausgefallen, wie erwartet. Daher auch die lfd. Verschreibung geringer.
1/420000	768001	Altenheime Verpflegsg. Abdeckung Haller Heime	569.096,11	315.000	254.096,11	Mehr BewohnerInnen im Bereich Altersheim, Erhöhte Betreuung 1 und 2 untergebracht als geplant.
1/859400	510000	Altersheime der Stadt Hall Geldbezüge d. Vertragsbediensteten der Verwaltung	659.084,17	401.400	257.684,17	Aufteilung zwischen Altersheim und Pflege aufgrund der Auslastung verschoben.
1/859410	510000	Pflegeheime der Stadt Hall Geldbezüge d. Vertragsbediensteten der Verwaltung	2.983.597,99	3.635.300	-651.702,01	Aufteilung zwischen Altersheim und Pflege aufgrund der Auslastung verschoben.
1/859410	581000	DGB. Sonst.	701.504,03	842.400	-140.895,97	Aufteilung zwischen Altersheim und Pflege aufgrund der Auslastung verschoben.
1/900000	710000	Finanzverwaltung Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG	253.891,14	0	253.891,14	Nachzahlung aufgrund der FA-Prüfung 2011-2014 vgl. GR vom 15.12.2015
1/912000	298900	Nicht aufteilbare Rücklagen Einmalige Zuführung an Rücklagen	400.000,00	0	400.000,00	GR vom 15.12.2015
1/914000	779000	Beteiligungen Kapitaltransferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen	1.571.147,89	1.711.300	-140.152,11	Abgang Heime geringer als erwartet.
5/029000	614900	Amtsgebäude Einmalg. Instandhltg.	234.055,91	500.000	-265.944,09	Vorhaben nicht zur Gänze abgerechnet.

5/163010	40000	Feuerwehr Hall Ankauf Fahrzeug Fahrzeuge	97.168,72	199.000	-101.831,28	Vorhaben nicht zur Gänze abgerechnet.
5/210000	910000	Allgemeinbildende Pflichtschulen Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	0,00	170.000	-170.000,00	Saldovortrag 2014
5/212000	10000	Hauptschulen Gebäude	131.547,12	2.457.200	-2.325.652,88	Vorhaben nicht zur Gänze abgerechnet.
5/212000	910000	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	0,00	104.400	-104.400,00	Saldovortrag 2014
5/213000	10000	Sonderschulen Gebäude	80.488,85	1.542.800	-1.462.311,15	Vorhaben nicht zur Gänze abgerechnet.
5/612000	2000	Strassenbau Strassenbauten	217.140,47	675.000	-457.859,53	Weniger Vorhaben als im VA 2015 vorgesehen realisiert
5/840000	OO1000	Grundkäufe Grundablösen	322.618,35	0	322.618,35	GR vom 6.5.2015
5/853000-	O10000	Gebäude	104.511,75	0	104.511,75	GR vom 3.2.2015
5/853000-	910000	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	164.050,00	0	164.050,00	GR vom 3.2.2015
			<b>10.363.975,50</b>	<b>14.911.600</b>	<b>-4.547.624,50</b>	

**Beschluss:****Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **34.** **Mittelfreigaben**

#### **34.1.**

#### **Beiträge nach dem SOG (1. Abschnitt)**

Im Haushaltsplan 2016 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 1. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden. Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50% der Gesamtfördersumme refundiert.

**Antrag:**

**Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2016, wird die Freigabe von Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 (1. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.**

**Beschluss:****Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **34.2.**

#### **Beiträge nach der Ensemble-Innenrestaurierungs-Aktion (Altstadtfond)**

Im Haushaltsplan 2016 sind auf HHSt. 5/363010-778000 Mittel in der Höhe von EUR 90.000,00 für die Förderung von Restaurierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Objekten vorgesehen. Nach Ablauf der Fassadenaktion und verstärktem Förderbedarf für Innenrestaurierungen bei denkmalgeschützten Objekten hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Unterstützung des Landes und des Bundes eine Förderaktion mit Drittelbeteiligung angeregt. Die mit dem Förderansuchen beigebrachten Unterlagen werden vom Bundesdenkmalamt und vom Stadtbauamt geprüft. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss in Aussicht gestellt. Bei Unterschreitung dieser Kosten wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der zu fördernden Leistungen verzögern oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden und allenfalls eine Kostenerhöhung verursachen könnten, sind unverzüglich und aus eigener Initiative durch den Förderungswerber anzuzeigen, damit die erforderliche Beurteilung und Genehmigung durch die anweisenden Organe (Bundesdenkmalamt sowie Stadtgemeinde Hall in Tirol) zeitgerecht durchgeführt werden kann und eine allenfalls zu erhöhende Förderung auf Grund einer Kostenerhöhung im Rahmen des ursprünglich eingebrachten Förderungsansuchens gewährt werden kann.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Einzahlungsbelege in Original).

Der Gesamtbudgetansatz 2016 beträgt EUR 90.000,00. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis maximal EUR 30.000,00 vom Land bzw. EUR 30.000,00 vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbeitrag geleistet.

**Antrag:**

**Für die Förderung von Innenrestaurierungen denkmalgeschützter Altstadtobjekte wird die Freigabe eines Förderbeitrags von EUR 90.000,00 auf HHSt. 5/363010-778000 genehmigt.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**35.**

**Nachtragskredite**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**36.**

**Auftragsvergaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**37.**

**Bezeichnung Hötendorfplatz**

Der Kulturausschuss gab in seiner Sitzung am 19. Jänner 2016 mehrheitlich folgende

**Empfehlung:**

**Die Bezeichnung „Hötendorfplatz“ soll in dieser Form beibehalten werden. Zusätzlich soll – wie in Innsbruck – dort eine Beschilderungsform eingeführt werden, die neben der Benennung des Straßennamens auch die Hintergründe darlegt.**

Bgm. Dr. Posch trägt diese Angelegenheit vor und bedankt sich bei den Bediensteten des Kulturamtes und des Stadtarchives, welche die Informationsveranstaltung vorbereitet hätten.



GR Teyml bringt vor, dass er bei dieser Veranstaltung gewesen sei, an der vor allem Anwohner des Platzes teilgenommen hätten. Es handle sich hier um ideologische Gründe. Er hätte dafür plädiert, zu überlegen, für die Benennung des Platzes den Namen einer friedensgebenden Person heranzuziehen (z.B. Bertha von Suttner, etc. ). Er hätte auch dafür plädiert, unter der gesamten Bevölkerung der Stadt eine Befragung durchzuführen. Der beigezogene Militärgeschichtler sei aus seiner Sicht auch befangen. Irgendwo eine Tafel anzubringen, könne es nicht sein. Er wolle von sich weisen, dass er für eine „Wischiwaschi-Aktion“ sei. Er rege eine Diskussion an.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass es eine breite Diskussion gegeben habe und die ganze Bevölkerung eingeladen gewesen sei.

GR Zechberger möchte klarstellen, dass sein Hinweis auf Dr. Zanesco im Kulturausschuss nicht so klingen solle, dass er sich gegen diesen aussprechen würde, sondern dass dieser gefragt werden solle, ob er das überhaupt machen wolle. Seine Haltung zum Namen des Platzes sei bekannt.

GR Schramm-Skoficz will eine breitere Aufarbeitung und wird sich enthalten.

GR Faserl berichtet auf Grund seiner Erfahrung, dass kaum jemand Hötzendorf kenne oder wisse, wo der Platz sei. Er spreche sich für eine Hinweistafel aus.

GR Weiler kann sich GR Teyml anschließen. Es habe sich um eine einseitige Diskussion gehandelt, der Militärgeschichtler sei hinsichtlich der Person Hötzendorf sehr euphorisch gewesen. Es gebe andersartige Meinungen. Eine Umbenennung sei kein „unter den Teppich kehren“ oder keine Auslöschung. Sie habe das Thema angestoßen. Die Kosten einer Umbenennung von einigen Hundert Euro seien ein Klacks, wenn man das etwa mit einem Umzug vergleiche. Man sei wahrscheinlich deshalb gegen eine Umbenennung, weil dieser Vorschlag von ihr gekommen sei. Sie sei dafür, diese dunkle Zeit aufzuarbeiten, und das sollte auch im Stadtmuseum dargestellt werden.

StR Tusch kommt auf die ein Jahr dauernde Diskussion im Kulturausschuss zu sprechen. Er habe hier eine andere Meinung, es müsse genügen, wenn man die Rolle von Hötzendorf aufzeige. Die angebliche Befangenheit von Sachverständigen sei immer zu hinterfragen. Den Großteil der Bevölkerung interessiere das wenig, z.B. jene aus Schöneegg. Ein Großteil der Anrainer sei massiv gegen eine Umbenennung, auch das sei berücksichtigungswert. Ein Hinweistext genüge.

Vbgm. Mimm äußert, er wisse nicht genau, wer Hötzendorf gewesen sei. Mit einer Tafel, wer das gewesen sei, könne man das Gegenteil erreichen – da könne man jemanden auch wieder hochleben lassen. Er wolle wissen, was auf so einer Hinweistafel stehen solle.

StR Tusch ist der Ansicht, dies solle im Kulturausschuss behandelt und dann auch vom Gemeinderat freigegeben werden.

Bgm. Dr. Posch schlägt vor, dass man zusätzlich beantragen könne, dass der Kulturausschuss sich um den entsprechenden Hinweistext kümmern und das dem Gemeinderat vorlegen solle.

Vbgm. Mimm äußert, man könne den gegenständlichen Antrag ja auch zurückstellen.

StR Dr. Haslwanger vertritt die Meinung, es gehe hier um geschichtliche Aspekte und die Kenntnis der eigenen Wurzeln. Geschichte sei aufzuarbeiten.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist schließt sich StR Dr. Haslwanger an. Er habe dem Internet entnommen, dass auch Graz einen Hötzendorfplatz umbenannt habe.

StR Tusch berichtigt diese Aussage. Die Umbenennung der Hötzendorfstraße in Graz sei zurückgestellt worden, zumal davon 5000 Anrainer betroffen seien.

GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist sieht hier eine geschichtliche Verantwortung der Stadt. Ob man den Namen eines Kriegstreibers für diesen Platz belassen wolle, sei die Frage.

StR Tusch entgegnet, dass im Kulturausschuss ein Jahr darüber diskutiert worden sei, ob Hötzdorf ein Kriegstreiber gewesen sei oder nicht. GR-Ersatzmitglied MMag. Niedrist sei da nie dabei gewesen. Er wolle das nicht alles wieder diskutieren.

**Beschluss:**

**Die Beschlussempfehlung des Kulturausschusses wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich angenommen und genehmigt.**

**Der Tagesordnungspunkt 39. wird vorgezogen.**

**39.**

**Anträge, Anfragen, Allfälliges**

**39.1.**

StR Dr. Haslwanger weist darauf hin, dass es sich um ihre letzte Gemeinderatssitzung handle und sie sich in aller Form verabschieden wolle. Sie habe dem Gemeinderat drei Perioden, also 18 Jahre lang, angehört. Die erste Periode unter Werner Lackmaier, der ein Politiker mit Herz und Seele gewesen sei und dem man nach wie vor Respekt und Hochachtung entgegenbringen könne, zumal er sich mit Herz und Seele für die Stadt und das Wohl ihrer Bewohner, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, eingesetzt habe. Die zweite Periode von 2004 bis 2010 dann unter dem Zusammenschluss mehrerer Institutionen, damals zum ersten Mal „Für Hall“, wo unter „Rot-Gold“ aus ihrer Sicht doch sehr viel in der Stadt weiter gegangen sei und vor allem auch die Stadtwerke wieder auf einen guten Kurs gekommen seien. Schlussendlich jetzt die letzte Gemeinderatsperiode, welche die schwierigste gewesen sei, einfach schon dahingehend, dass sie die Zusammenarbeit als nicht sehr gut empfunden habe, eine solche sei quasi nicht gegeben gewesen. Es seien nur vorbereitete Entscheidungen vorgelegt worden, über die sie abstimmen hätten können oder auch nicht. Es sei mit der absoluten Mehrheit einfach darübergefahren worden, und es seien sehr viele Entscheidungen für diese Stadt getroffen worden, die ihrer Meinung nach in die falsche Richtung führen würden und nicht zum Wohle der Stadt und ihrer Bevölkerung seien. Dessen ungeachtet sei dies eine Demokratie. Die Bürgermeisterin und ihre Fraktion hätten die Mehrheit gehabt und ihre Entscheidungen dementsprechend gefällt. Sie wolle dem zukünftigen Gemeinderat alles Gute wünschen und hoffe, dass sich hinsichtlich der Zusammenarbeit und des politischen Agierens eine Besserung einstelle. Sie wünsche allen alles Gute und wolle sich mit einem Satz von Mahatma Gandhi verabschieden, der sehr ihre Intention treffe und der gesagt habe, „ein Nein aus tiefster Überzeugung sei wesentlich besser und auch größer als ein Ja, das nur gesagt worden sei, um zu gefallen und um Schwierigkeiten zu vermeiden“. Sie wünsche alles Gute.

**39.2.**

Vbgm. Mimm bringt folgenden Antrag betreffend „Jugend- Frauen- Nachttaxi“ ein:

Nach dem die Stadt Hall, grundsätzlich als Ersatz für die Änderung des Nightliner gedacht, ein Taxisystem den Bürgerinnen und Bürgern anbietet, stellt die „Sozialdemokratie- Hall“ folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zum Model „Bürger -Nachttaxi“ auch ein Model „Jugend-Frauen-Nachttaxi“ aufgenommen wird.

Das heißt, dass Jugendliche und Frauen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh können im Stadtbereich ein Taxi für eine einfache Fahrt beanspruchen. Die Abrechnung erfolgt nach dem gleichen System mit einem roten Ticket.

*Kommen*

**39.3.**

GR Teyml bringt vor, dass es auch seine letzte Gemeinderatssitzung sei. Er werde in Zukunft kein „Grüner light“ sein, sondern verändere nur seine Position. Er habe bei der kommenden Gemeinderatswahl in die zweite Reihe treten wollen, wenn sich - insbesondere junge - Menschen fänden, die bereit seien, sich an vorderer Stelle in der Kandidatenliste zu bewerben. Dies sei geschehen. Es handle sich dabei um hochmotivierte und hoch engagierte KandidatInnen, und er hoffe, dass sie auch Mandate erringen würden. Sein Platz auf Nummer sieben solle auch ihnen signalisieren, dass er nach wie vor hinter der Gruppe stehe und weiterhin mitarbeiten werde. Auch seine Wähler, die immer noch da seien, könnten versichert sein, dass er auch künftig ihre Interessen vertreten werde. Es solle auch ein Signal an die politischen Mitbewerber sein, dass man mit ihm immer noch rechnen müsse. Er wolle seinen Dank aussprechen für die Wohlmeinenden, für die damit verbundene Energie und Ermutigung auch durch politische Mitbewerber und nicht nur von den eigenen Leuten. Er danke auch den weniger Wohlmeinenden, die es immer gebe, für den Stachel, den sie ihm hineingesetzt hätten, der ihn auch angetrieben habe, und das sei auch wichtig. Er wolle die Schriftstellerin Bachmann zitieren, die gesagt habe, die Wahrheit sei den Menschen zumutbar, und unter diesem Aspekt habe er auch immer gehandelt und gesagt, man könne über die Wahrheit sprechen, auch wenn sie weh tue.

**39.4.**

Bgm. Dr. Posch möchte angesichts der planmäßigen letzten Sitzung des Gemeinderates in dieser Gemeinderatsperiode folgende Worte an den Gemeinderat richten:

Sie wolle zunächst namens des Gemeinderates der gesamten Belegschaft der Stadtgemeinde Hall, aber auch jener der Tochtergesellschaft HallAG dafür danken, dass sie den Gemeinderat in den vergangenen sechs Jahren begleitet und das umgesetzt hätten, was hier und in den anderen Gremien beschlossen und vorgegeben worden sei. Das sei alles von den städtischen MitarbeiterInnen und den Beschäftigten der HallAG, die für die Infrastruktur der Bevölkerung Halls und darüber hinaus ihres Versorgungsgebietes zuständig sei, vollzogen worden. Sie ersuche Stadtamtsdirektor Dr. Knapp, diesen Dank an die Bediensteten weiterzugeben. Sie bedanke sich auch bei den Medienvertretern, welche die Arbeit des Gemeinderates passend weitergegeben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätten. Es sei immer ein spannendes Thema gewesen, wie die Sitzungen des Gemeinderates wiedergegeben würden, und das habe durchaus auch die Diskussionen in der Stadt über wesentliche Themen angeregt und bereichert, was in demokratischer Hinsicht auch gut tue. Ebenso bedanke sie sich für das Interesse der BesucherInnen. Kaum jemand wisse so viel über die Arbeit des Gemeinderates, wie die regelmäßigen BesucherInnen der Sitzungen. Das sei auch ein Zeichen der Wertschätzung.

Sie wolle in ihren Worten an den Gemeinderat insbesondere den Dank einbauen. Der Austausch von Sachthemen und dessen, was einem an den Wortmeldungen eines anderen mehr oder weniger gefalle, sei nun sechs Jahre fleißig geübt worden, und die Protokolle würden das auch sehr deutlich wiedergeben. Sie danke allen, die sich als Mandatarinnen und Mandatare zur Verfügung gestellt hätten. Trotz der dafür vorgesehenen kleinen Abgeltung sei es eine riesige Verantwortung auf der einen Seite, und auf der anderen Seite ein erheblicher zeitlicher Aufwand. Es sei nicht so einfach, Menschen zu gewinnen, die sich für ein politisches Mandat zur Verfügung stellen würden. Teilweise seien die politischen Diskussionen in den Gremien nicht immer angehalten, politisch Interessierte anzulocken, zumal es nicht immer unbedingt attraktiv sei, wenn dies in heftige Auseinandersetzungen münde. Umso wertvoller sei es, dass es in Hall immer wieder gelinge, Mandatarinnen und Mandatare zu finden. Dafür bedanke sie sich bei allen Anwesenden und krankheitsbedingt Abwesenden. Sie bedanke sich namens der Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Bereitschaft, diese Mandate anzunehmen und auszufüllen. Hergegeben und eingebüßt würden dabei viel Freizeit und Privatleben. Ohne engagierte MandatarInnen gebe es keine Demokratie und kein gutes Fortkommen für die Stadtgemeinde Hall. Sie könne sich namens der Bürgerinnen und Bürger nur wünschen, dass es auch in der nächsten Gemeinderatsperiode wieder engagierte MandatarInnen gebe, die im Sinne einer guten Fortentwicklung unserer Stadt arbeiten würden. Sie freue sich, wenn es in der nächsten Gemeinderatsperiode wieder konstruktive Arbeit für die Stadt gebe. Sie bedanke sich auch bei jenen, die dem nächsten Gemeinderat nicht mehr angehören würden. Sie lade im Anschluss an diese Sitzung noch zu einem Beisammensein ein, um diesen Abend gemeinsam ausklingen zu lassen.

Der Tagesordnungspunkt

### 38.

#### Personalangelegenheiten

wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und wird in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 21.16 Uhr geschlossen.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Stadträtin Sabine Kolbitsch eh.

Gemeinderat Walter Vedlin eh.